

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1989

ANTWORT
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1989
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.
(NHB)

Überreicht durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht
auf dem 70. Niedersachsentag in Meppen am 7. Oktober 1989

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Regionale Kultur – Kulturpflege in der Region (001/89)	4
Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften in Niedersachsen (002/89) ...	4
Forschungen für Dörfer und ländliche Räume (003/89)	4
Mitwirkung der in Niedersachsen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen (004/89)	5

UMWELTSCHUTZ

Luft (104/89 bis 105/89)	5
Wasser – Abwasser (106/89 bis 110/89)	5
Abfall (111/89 bis 114/89)	6

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/89 bis 203/89)	7
Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Emsland (207/89)	7
Straßenbau – Schienenverkehr (208/89 bis 214/89)	8
Wasserbau (215/89 bis 220/89)	9
Landwirtschaft – Flurbereinigungen (221/89 bis 228/89)	10
Industrie – Bodenabbau (229/89 bis 231/89)	12
Freizeit und Erholung (233/89 bis 238/89)	12
Artenschutz (239/89 bis 240/89)	14
Flächenschutz (243/89 bis 267/89)	14

DENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/89 bis 305/89)	17
Stadterneuerung – Dorferneuerung (306/89 bis 327/89)	18
Wind- und Wassermühlen (339/89 bis 347/89)	19
Industriedenkmale (348/89 bis 349/89)	20
Archäologie (351/89 bis 354/89)	20

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/89 bis 409/89)	21
---------------------------	----

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/89 BIS 508/89)	22
---------------------------	----

VOLKSKUNDE UND BRAUCHTUMSPFLEGE

(601/89 bis 603/89)	23
---------------------------	----

MUSEEN

(702/89 bis 705/89)	23
---------------------------	----

KUNST, MUSIK UND LIEGUT

801/89 bis 812/89)	24
--------------------------	----

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich alle Teilnehmer am 70. Niedersachsentag des Niedersächsischen Heimatbundes in Meppen sehr herzlich und wünsche Ihnen hier und in der schönen Umgebung erlebnisreiche Tage.

Konnten wir 1986 auf dem 67. Niedersachsentag in Walsrode das 80jährige Bestehen des Niedersächsischen Heimatbundes feiern, so begehnen Sie heute gleich zwei Jubiläen, zu denen ich Sie namens der Landesregierung ganz herzlich beglückwünsche. Die stolze Zahl der seit 1902 veranstalteten 70 Niedersachsentage bringt zum Ausdruck, wie nachhaltig sich die in der Kultur- und Heimatpflege tätigen Vereine und Verbände über ihren engeren regionalen Wirkungskreis hinaus gemeinsam für ihre Ziele eingesetzt haben.

Das Zusammenwirken von Heimatverbänden, staatlichen Behörden und Gebietskörperschaften im Niedersächsischen Heimatbund und seinen Vorläuferorganisationen, nicht zuletzt aber die lange Tradition der Niedersachsentage haben in nun fast neun Jahrzehnten wesentlich dazu beigetragen, in der Bevölkerung das Bewußtsein für das zu fördern, was den Niedersachsen aus allen Landesteilen gemeinsam ist. Für die Landesregierung ist es dabei weitaus mehr als nur eine Pflichtübung, wenn sie in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der heimatgebundenen Kulturpflege gerade in den ehemaligen Ländern und den selbstbewußten Landesteilen Niedersachsens hervorhebt. Ich freue mich aus diesem Grunde besonders, daß Sie den 70. Niedersachsentag in Meppen begehnen und ihn gemeinsam mit der Stadt, dem Landkreis Emsland und der Emsländischen Landschaft ausrichten. Mit diesem Zusammenwirken bringen Sie, wie übrigens in jedem Jahr, zum Ausdruck, daß Heimatpflege mit durchgreifendem Erfolg nur dort betrieben werden kann, wo es der öffentlichen Hand gelingt, freiwilliges Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen. Die Emsländische Landschaft für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim ist dafür ein Vorbild, indem sie mit dem Heimatverein der Grafschaft Bentheim und dem Emsländischen Heimatbund bedeutende und überaus aktive Mitgliedsvereine des Niedersächsischen Heimatbundes als Mitglieder umfaßt.

Mit Recht stellt die ROTE MAPPE die Leistungen heraus, die auf allen Gebieten der Heimatpflege im Emsland erreicht werden konnten. Die Landesregierung wird dieser erfreulichen Tätigkeit wie auch der heimatpflegerischen Arbeit in allen anderen Landesteilen unvermindert ihre Aufmerksamkeit schenken und mit gezielter finanzieller Förderung die Erhaltung und den Ausbau der kulturellen Infrastruktur vor allem in den ländlich strukturierten Räumen unterstützen.

Die freiwillige Tätigkeit Ihrer Mitglieder bei der Zusammenstellung der ROTE MAPPE verdient große Anerkennung. Mein besonderer Dank gilt deshalb all denen, die an der Vorbereitung der 30. ROTEN MAPPE mitgewirkt haben.

Vereine und Verbände, aber auch tausende einzelner Bürger haben in den vergangenen 30 Jahren allein mit ihrer Zuarbeit zur ROTEN MAPPE in beträchtlichem Umfang dazu beigetragen, unsere Heimat, unser Land vor Fehlentwicklungen zu bewahren und noch schöner zu gestalten. Ich habe deshalb zu Beginn meiner Amtszeit gern die bewährte Tradition fortgesetzt, auf den Niedersachsentagen im Namen der Landesregierung zur ROTEN MAPPE Stellung zu nehmen. Der Sachbezogenheit unseres Wechselgesprächs ist es dienlich, daß die Antworten der Landesregierung auf die Grundsatzthemen wie auch auf die vielen einzelnen Anliegen, derer Sie sich annehmen, seit 1977 in der WEISSEN MAPPE nachzulesen sind.

In der Antwort der Landesregierung werden, das sei wie immer vorsorglich bemerkt, nicht alle der in der ROTEN MAPPE angesprochenen Punkte aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Doch nun zu den einzelnen Themen der ROTEN MAPPE 1989. Die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts äußern sich hier zu wie folgt:

Grundsatzbemerkungen zur Heimatpflege

Regionale Kultur – Kulturpflege in der Region 001/89

Die von der Landesregierung in Ostfriesland (1975), im Wendland (1976–1983), im Emsland (1977), in Salzgitter (1983) sowie im Oberweserraum (1983) und im Dreieck von Elbe und Weser (1985) durchgeführten und eingerichteten Regionalprogramme haben sich bewährt.

Die Regionalprogramme zielen darauf ab, zwischen der Kulturarbeit in ländlichen und städtischen Räumen einen Ausgleich herzustellen. Sie sollen konkret helfen, vorhandene Bildungs- und Kultureinrichtungen zu erhalten, auszubauen und in den Stand zu versetzen, kulturelle Anziehungspunkte in strukturschwachen Gebieten zu schaffen und dabei das Netz an Einrichtungen möglichst aller kulturellen Bereiche mit dem Ziel fachübergreifender Zusammenarbeit zu schließen.

Die Kulturpflege in der Region hat sich mit Hilfe dieser zeitlich begrenzten staatlichen Anlaufförderung verbessert. Die Kulturangebote haben zugenommen, und die kulturelle Zusammenarbeit der lokalen Kräfte untereinander ist gewachsen.

Eine vom Land unter Beteiligung der Träger der Regionalprogramme und des Niedersächsischen Heimatbundes gemeinsam durchgeführte Bestandsaufnahme und Auswertung würde im Hinblick auf die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Regionalprogramme von der Landesregierung begrüßt werden.

Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften in Niedersachsen 002/89

Die Reste und Spuren früherer Kulturlandschaften in unserer heutigen Landschaft sind zum einen Teil Gegenstand der Denkmalpflege und zum anderen Teil Gegenstand des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Soweit sie Kulturdenkmale sind, werden sie in das Verzeichnis nach dem Denkmalschutzgesetz aufgenommen. Dazu können insbesondere Dorfensembles, Wurtten und Deiche, alte Verkehrswege mit Grenz- und Meilensteinen sowie Bergbaurelikte gehören. Abgestimmt mit der Verwaltung der Denkmalpflege erfaßt die Straßenbauverwaltung an den überörtlichen Straßen die historischen Kreuz-, Memorial-, Grenz- und Meilensteine.

Soweit auf und an den genannten Stätten schutzbedürftige Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften leben oder für das Landschaftsbild besondere Bedeutung haben, sind sie Gegenstand des Naturschutzes und werden in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise und kreisfreien Städte erfaßt. Auch die Landschaftspläne der Gemeinden können die Reste historischer Kulturlandschaften behandeln. Diese Aufnahmen führen in unterschiedlicher Weise zu Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der erfaßten Gegenstände. Die Landesregierung sieht deshalb für eine weitere Bestandsaufnahme keine Notwendigkeit. Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht es natürlich frei, für ihr Gebiet entsprechende zusammenfassende Darstellungen auszuarbeiten und zu publizieren.

Forschungen für Dörfer und ländliche Räume 003/89

Das von der „Arbeitsgruppe niedersächsische Dorf- und Landesentwicklung“ an der Universität Hannover übernommene Forschungsvorhaben „Ein Profil des ländlichen Raumes – Untersuchung der Probleme und Entwicklungspotenziale ländlicher Gemeinden in Niedersachsen“ wird als interdisziplinäre Arbeit auf dem Gebiet der Landeskunde bisher von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) allein finanziert. Nach Auskunft der ARL ist die Finanzierung auch für das kommende Jahr gesichert.

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können zwar grundsätzlich auch Zweckforschungen und Untersuchungen finanziert werden. Es muß sich dabei jedoch um thematisch eng abgegrenzte „Vorarbeiten“ handeln. Eine allgemeine Förderung der Arbeitsgruppe, die gleichsam den Charakter einer institutionellen Förderung einnehmen würde, kommt nicht in Betracht. Sollten von der Arbeitsgruppe jedoch spezielle Fragestellungen untersucht werden, die auch für die Dorferneuerungsförderung von erheblichem Interesse sind, steht einer Förderung insoweit nichts entgegen.

Mitwirkung der in Niedersachsen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen. 004/89

Die im Entwurf zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Änderungsvorschläge zur Verbandsbeteiligung werden von der Landesregierung ähnlich positiv gesehen wie vom Niedersächsischen Heimatbund. Sie werden aus Niedersachsen Unterstützung erhalten.

Die Landesregierung sieht im übrigen in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Bestätigung ihrer bereits in der WEISSEN MAPPE 1988 zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach sich die Eingriffsregelung und nicht die Verbandsbeteiligung als das eigentlich wirksame Instrument zur Durchsetzung von Naturschutzinteressen im Verwaltungsverfahren erwiesen hat. Diese Priorität würde auch uneingeschränkt gegenüber der Verbandsklage gelten, so daß die Auffassung, letztere stelle das einzig wirksame Instrumentarium dar, um dem Naturschutz im Abwägungsprozeß das ihm zustehende Gewicht zu verleihen, sicher nicht richtig ist. Eine Gesetzesinitiative Niedersachsens zur Ausdehnung der Verbandsbeteiligung auch auf nicht planfeststellungsbedürftige Vorhaben wird deshalb, wie schon in der WEISSEN MAPPE 1988 dargelegt, nicht für erforderlich gehalten.

Ebensowenig erscheint es notwendig, die Verbände bei Befreiungsanträgen für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zu beteiligen. Es trifft nicht zu, daß das Gewicht der dabei zu lösenden Fragen sehr erheblich ist.

Hinsichtlich der künftigen Informationen der Verbände über Vorhaben und Planungen und die Unterrichtung über abschließende Entscheidungen enthält der Entwurf zur Bundesnovelle Regelungen, die von der Landesregierung mitgetragen werden.

Die Gewässerschauen sind Kontrollen der Aufsichtsbehörden über die ordnungsgemäße Ausführung der Gewässerunterhaltung durch die Unterhaltungspflichtigen. Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehört auch, daß die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bestimmungsgemäß berücksichtigt werden. Die Wasserbehörden beteiligen zur Beurteilung dieser Fachfragen inzwischen regelmäßig die Naturschutzbehörden an den Gewässerschauen. Die anerkannten Naturschutzverbände haben keine Aufsichtsfunktionen gegenüber den Gewässerunterhaltungspflichtigen, so daß es nicht notwendig, allenfalls wünschenswert ist, sie zu den Gewässerschauen hinzuzuziehen.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an Baum- und Landschaftsschauen regelt der Gemeinsame Runderlaß von Wirtschaftsministerium und Landwirtschaftsministerium vom 19.3.1984 (Nds. MBl. S. 501). Danach ist es den Landkreisen freigestellt, Vertreter von anerkannten Verbänden hinzuzuziehen.

Der Landesregierung liegt daran, daß der Sachverstand der örtlichen Naturschützer und Heimatpfleger in die Entscheidungen über die Straßenbepflanzungen mit eingeht.

Wann und warum von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, kann ohne Kenntnis der Umstände des Einzelfalles nicht beurteilt werden.

Umweltschutz

Luft

Waldkalkungen in der Brutzeit 104/89

Nachweise über Schäden an Vogelbruten durch Waldkalkung sind bisher nicht bekannt geworden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, daß Kalkungsmaßnahmen während der Brutzeit Gelege, Nester und deren Umgebung schädigen oder so verändern, daß die Eltern ihre Gelege verlassen. Untersuchungen der Forstlichen Versuchsanstalten in Niedersachsen und Baden-Württemberg im Labor und im Freiland haben gezeigt, daß Insekten wie Rote Waldameisen, Honigbienen und Raupenfliegen durch staubförmiges Material geschädigt werden können. Daraufhin wurde empfohlen, die Kalkung mit diesem Material nur im Winterhalbjahr durchzuführen und während der Vegetationszeit erdfeuchten bzw. granulierten Kalk auszubringen.

Die Einstellung jeder Kalkung während der Brutzeit der Vögel würde bedeuten, daß die Zeit zwischen März und Juli nicht genutzt werden kann. Das ist angesichts der ökologischen Notwendigkeit, auf großen Flächen der zunehmenden Bodenversauerung vorzubeugen, kaum zu vertreten. Die Niedersächsische Landesforstverwaltung wird jedoch verstärkt darauf hinwirken, daß nur erdfeuchtes Material verwendet wird, wenn die Kalkung innerhalb der Brutzeit nicht vermieden werden kann. Ebenso wird sie bemüht sein, in dieser Zeit besonders empfindliche Bereiche vorübergehend oder auch dauernd auszuspären.

Westfälische Zellstofffabrik in Münden, Landkreis Göttingen 105/89

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die ROTE MAPPE 1988 umfassend zu der Immissionssituation im Stadtgebiet von Hann. Münden und der eingeleiteten Sanierung der Zellstoffwerke Stellung genommen. Die Baumaßnahmen sind bisher planmäßig verlaufen, so daß mit einer termingerechten Inbetriebnahme der Anlagen zu rechnen ist.

Wasser – Abwasser

Generalplan „Wasserversorgung in Niedersachsen“ und „Wassersparprogramm“ 106/89

Der Fachplan „Wasserversorgung in Niedersachsen“ ist 1988 nach Zustimmung durch das Landesministerium vom Umweltministerium den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden zugeleitet worden. Für die Umsetzung des programmatischen Teils des Fachplanes in die Praxis waren und sind Anregungen oder auch konkrete Vorschläge sehr erwünscht. Bislang liegen kritische Anmerkungen zum Inhalt des Planes jedoch nicht vor.

Vom Umweltministerium wird gegenwärtig ein Wassersparprogramm aufgestellt; die anerkannten Verbände werden zu geeigneter Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Niederschlagswasser 107/89

Es trifft nicht zu, daß für Einleitungen von Niederschlagswasser keine Abgabe erhoben wird.

Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz ist festgelegt worden, daß das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischwasserkanalisation nur dann abgabefrei ist, soweit die Abwasseranlage den Regeln der Technik entspricht. Diese Regeln sind in Vorbereitung und sollen noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Einleitungen aus Nieder-

schlagswasserableitungen nach dem Trennsystem bleiben weiterhin freigestellt, da dessen Verschmutzung in etwa der von gereinigtem kommunalem Abwasser gleichzusetzen ist.

Mit dem Aktionsprogramm „Rettet die Nordsee – jetzt!“ ist im übrigen ein Schwerpunktprogramm abwassertechnischer Maßnahmen in der Größe von 4,3 Mrd. DM beschlossen worden. Darin sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Schmutzstoffeinträge von Niederschlagswassereinleitungen aus Mischwasserkanalisationsnetzen enthalten. Die Mischwassernetze sollen so saniert werden, daß keine größere Schmutzfracht abgeschlagen wird, wie dies bei Ableitung nach dem Trennsystem der Fall wäre.

Gewässergütekarte für den Landkreis Hannover 108/89

Seit 1970 wird regelmäßig vom jetzigen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall die „Gewässergütekarte Niedersachsen“ herausgegeben. Um auch eine Darstellung der Gewässergüte kleiner Gewässer zu erhalten, wird seit einigen Jahren von den jetzigen Staatlichen Ämtern für Wasser und Abfall eine Beurteilung und Kartierung der regionalen und lokalen Gewässer vorgenommen. So hat das Staatliche Amt für Wasser und Abfall in Hildesheim erstmalig im Jahre 1987 für das Gebiet des Landkreises Hannover eine regionale Gewässergütekarte erstellt.

Die Beprobungsstellen wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Erfassung des Ober- und Unterlaufs des Gewässers,
- Beachtung landschaftlicher Veränderung und
- Berücksichtigung größerer Einleiter (z.B.: Kläranlagen) und Nebengewässer.

Die Gütebeurteilung stützt sich auf biologische Befunde und wurde durch begleitende chemisch-physikalische Analysen abgesichert.

Die Güteeinstufung erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Niedersächsischen Gewässergütekarte und der des Bundes, so daß insoweit eine Vergleichbarkeit hergestellt worden ist. Durch diese Standarddarstellung kann es zu Abweichungen gegenüber der Gütekarte der „Arbeitsgemeinschaft Limnologie und Gewässerschutz“ kommen, weil diese die Gewässergüte nach abgewandelten Kriterien beurteilt. Es ist sichergestellt, daß bei der weiteren Bearbeitung die erforderlichen Ergänzungen und Abgleichungen vorgenommen werden.

Gewässergüte der Oder, Landkreis Osterode am Harz 109/89

Es ist beabsichtigt, die Kläranlage Schwarzfeld auf 42.000 Einwohnergleichwerte zu erweitern. Hierin sind dann auch die Einwohner von St. Andreasberg eingeschlossen. Mit den Bauarbeiten wird voraussichtlich noch in diesem Jahr begonnen werden. Geplant sind unter anderem ein Regenausgleichsbecken sowie eine dritte Reinigungsstufe. Es ist zu erwarten, daß durch diese Maßnahmen die Gewässergüte der Oder in erheblichem Maße verbessert wird.

Die Auffassung, daß die Oder trockenfällt, weil wenige Meter oberhalb der Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers das gesamte zufließende Wasser der Oder aufgrund von alten unbegrenzten Wasserrechten dem Pöhlde Mühlegraben zugeleitet wird, trifft nicht zu. Das Trockenfallen der Oder zu bestimmten Zeiten ist vielmehr eine Folge der geologischen Gegebenheiten. Auch bei einer Aufgabe der Abwasserableitung aus der Oder in den Mühlegraben wird die Oder zu diesen Zeiten, wenn auch einige Meter unterhalb, kaum noch Wasser führen. Insofern kann eine Begrenzung oder Aufhebung des Wasserrechts für die Pöhlde Mühle nicht die erhofften günstigen ökologischen Verbesserungen bringen; eine Veränderung des Wasserrechts wird deshalb zur Zeit nicht erwogen.

Wasserschutzgebiet Alt Wallmoden-Baddeckenstedt, **Landkreise Goslar und Wolfenbüttel** 110/89

Bei einem Besuch in Langelsheim hat der Umweltminister unter Abwägung aller Belange entschieden, zunächst auf die förmliche Aus-

weisung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserwerke Alt Wallmoden und Baddeckenstedt zu verzichten. Im Einzugsgebiet der Wasserwerke Alt Wallmoden und Baddeckenstedt soll vorerst durch Einzelmaßnahmen das Grundwasser ohne förmlich festgesetztes Wasserschutzgebiet dauerhaft geschützt werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden von der Bezirksregierung Braunschweig ergriffen.

Der Landesregierung ist eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität aus diesen Wasserwerken nicht bekannt. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung werden nicht überschritten.

Abfall

Zusammenarbeit des Niedersächsischen Umweltministeriums mit den Naturschutzverbänden 111/89

Das Umweltministerium wird darauf achten, daß alle nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Niedersachsen anerkannten Verbände rechtzeitig über wichtige Vorhaben informiert werden. Dies kann allerdings nicht für Gesetzesinitiativen gelten, die – wie beispielsweise der Entwurf des Niedersächsischen Abfallgesetzes – aus der Mitte des Landtages eingebracht werden.

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Osterholz 112/89

Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften die positiven Erfahrungen anderer bei ihren abfallwirtschaftlichen Entscheidungen nutzen sollten, wird gern unterstützt.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Abfallwirtschaftsprogramms hat die Landesregierung Zielvorgaben für die Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen getroffen. Es wird eine integrierte Abfallwirtschaft angestrebt, die vorsieht, daß nicht vermeidbare Abfälle vorrangig einer stofflichen und energetischen Verwertung zugeführt werden sollen. Die Landesregierung wird dazu beitragen, daß die Märkte für verwertbare Abfälle weiter geöffnet werden.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften werden auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsprogramms eigene Konzeptionen entwickeln, die ihren besonderen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Die Verminderung der Abfallmenge ist für diejenigen Stoffe vorrangig, deren Entsorgung durch Endlagerung eine Ressourcenvernichtung darstellt und deren Deponierung möglicherweise eine Gefährdung der Umwelt bringen würde. Die Aussage des Niedersächsischen Heimatbundes, daß der volumenmäßig größte Anteil der Verminderung der abzulagernden Abfallmengen durch Trennung am Anfallort und anschließende Verwertung zu erreichen ist, deckt sich mit den Aussagen des Abfallwirtschaftsprogramms; es sieht vor, daß alle stofflich verwertbaren Bestandteile soweit wie möglich dem Abfallstrom entzogen werden. Hierzu zählen insbesondere Papier, Glas, Metalle und Vegetabilien sowie Grünabfälle. Von den anfallenden Siedlungsanfällen sollen landesweit im Durchschnitt rund 30 v.H. an verwertbaren Stoffen erfaßt und weitere 15 v.H. an Vegetabilien gesammelt werden. Die verbleibenden rund 55 v.H. können als heizwertreicher Restmüll einer zentralen Verbrennungsanlage zugeführt werden. Die Verbrennung stellt heute ein ausgereiftes Abfallbehandlungsverfahren dar, das neben der erheblichen Volumenreduzierung unter weitgehender Inertisierung beziehungsweise Mineralisierung der Abfälle die Nutzung der Abwärme ermöglicht und deshalb zu Recht als thermische Verwertung bezeichnet wird.

Geplante Sondermülldeponie Bad Bentheim, **Landkreis Grafschaft Bentheim** 113/89

Mit Planfeststellungsbeschuß vom März 1978 sind die Errichtung und der Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage in der Gemar-

kung Bentheim genehmigt worden; dieser Beschluß ist seit 1984 rechtskräftig. Die begünstigte Privatfirma bemüht sich seit Mitte 1987 verstärkt darum, die Rechte aus dem Planfeststellungsbeschuß zu nutzen.

Die Landesregierung ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß es geboten ist, unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen nachträgliche Anordnungen auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 3 des Abfallgesetzes zu treffen. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich intensiv mit der Formulierung dieser Anordnungen befaßt.

Das Umweltrecht, insbesondere auch das Abfallrecht, enthält mithin ausreichende Möglichkeiten, um bestehende Rechtstitel an den Stand der Technik anzupassen. Die Befürchtung, daß eine Anlage nach veralteten Vorschriften in Betrieb gehen könnte, ist danach unbegründet.

Tongrube Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg 114/89

Der Landkreis Schaumburg wird voraussichtlich an dem Standort Sachsenhagen für die Errichtung einer Deponie festhalten und gegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichtlich angehen, da bereits erhebliche zeitaufwendige Vorarbeiten erbracht worden sind und der Landkreis nur durch die Realisierung dieses Standortes kurzfristig seiner Entsorgungspflicht nachkommen kann. Derzeit entsorgt er seine Abfälle in den Deponien des Landkreises und der Stadt Hannover sowie in der Müllverbrennungsanlage in Hameln. Jeder andere Standort ist ebenfalls mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und würde vermutlich ebenfalls auf Widerstand stoßen.

Die im Abfallwirtschaftsprogramme angestrebte Restmüllverbrennung wird auch im Landkreis Schaumburg zu einer erheblichen Reduzierung und Mineralisierung der Rückstände führen. Auf einer Ablagerung der Verbrennungsrückstände kann jedoch nicht verzichtet werden. Das Emissionsverhalten der Deponie würde sich dabei zum Positiven verändern.

Angesichts dieser Entwicklung wird die Deponieplanung in der Tongrube Sachsenhagen fachlich für vertretbar gehalten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundsätzliches

Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes 201/89

Die Beratungen des Landtages über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes haben begonnen. Die vom Niedersächsischen Heimatbund unterbreiteten Anregungen und Bewertungen zur Gesetzesvorlage der Landesregierung sind bereits Gegenstand des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf gewesen und haben in der amtlichen Begründung ihren Niederschlag gefunden. Nachdem auch dem bei der Gesetzgebung federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Stellungnahmen des Niedersächsischen Heimatbundes im Rahmen seines Anhörungsverfahrens zugegangen sind, bleibt nunmehr das Ergebnis der Parlamentarischen Beratungen abzuwarten.

Naturschutzflächen in Niedersachsen 202/89

Die wesentliche Grundlage für ein koordiniertes Handeln im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz dreistufige Landschaftsplanung mit

dem Landschaftsprogramm, dem Landschaftsrahmenplan und den Landschafts- und Grünordnungsplänen.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm vom April 1989 stellt die Ziele und Maßnahmen dar, die das Land für Naturschutz und Landschaftspflege verfolgt. Es enthält ein Handlungskonzept für den Flächenschutz.

Die Arbeitsgruppe für Niedersächsische Dorf- und Landesentwicklung hat den Anteil von Naturschutzgebieten auf Gemeindegebiet untersucht. Derartig eng begrenzte Verwaltungsräume können keine Grundlage für die Analyse der Situation des Flächenschutzes sein.

Das Handlungskonzept für den Flächenschutz nach dem Landschaftsprogramm sieht unter anderem vor, daß in jeder naturräumlichen Region alle naturraumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein sollen, daß darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristiger überlebensfähiger Populationen leben können. Diesem Ziel dienen die bereits fast erreichte Verdoppelung der Naturschutzgebiete (z.Z. 2,1 v.H. der Landesfläche), das Moorschutzprogramm, die Ausweisung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, das Ackerwildkrautprogramm und die in Vorbereitung befindlichen Programme zur Sicherung von Magerrasen, Heiden und Kleingewässern, das kombinierte Weißstorch- und Feuchtgrünlandprogramm sowie das Fischotterprogramm.

Mit der Verdoppelung der Naturschutzgebiete ist ein wichtiger Beitrag für die Sicherung gefährdeter Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten geleistet. Zusammen mit den vorgenannten Programmen ist mit der Verdoppelung ein wesentlicher Schritt hin auf die von Fachleuten für den Arten- und Ökosystemschutz für erforderlich gehaltene Bereitstellung von rund 10 v.H. der Landesfläche gemacht worden. Für die Landesregierung unterliegt es im übrigen keinem Zweifel, daß die weitere Ausweisung von Naturschutzgebieten auch nach der Verdoppelung fortgesetzt werden muß.

Naturschutzgebiete und jagdliche Belange 203/89

In vielen Naturschutzverfahren sind jagdrechtliche Schutzbestimmungen für die Sicherung der Ziele des Naturschutzes unerlässlich. Die Möglichkeit einer zumindest zeitnahen jagdrechtlichen Regelung ist daher wünschenswert. Die Frage der sachgerechtesten Regelungsbefugnis der jagdlichen Belange in Naturschutzgebieten wird zur Zeit im Landtag beraten. Es bleibt abzuwarten, ob der Landtag dem Vorschlag der Landesregierung folgen wird, die Entscheidung über Regelungen der Jagd in Naturschutzgebieten auf Bezirksregierungsebene anzusiedeln, oder ob weiterhin die Landkreise bzw. kreisfreien Städte die befriedeten Bezirke ausweisen werden. Die Landesregierung würde aber auch dann keine Probleme sehen, wenn die Regelungsbefugnis bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbliebe.

Im Falle des geplanten Naturschutzgebietes „Walmsburger Werder“ ist das Ausweisungsverfahren schon soweit fortgeschritten, daß die Naturschutzverordnung demnächst veröffentlicht werden kann. Der Erlass einer Wildschutzverordnung wird von der Bezirksregierung Lüneburg gesondert vorbereitet. Erste Gespräche vor Ort haben stattgefunden.

Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Emsland

Wallanlagen, Stadt Meppen 207/89

Die Reste der ehemaligen Wallanlage in der Stadt Meppen sind ein Baudenkmalensemble nach § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Ein wesentliches Ziel der vom Land Niedersachsen in Meppen geförderten Stadtanierung ist die Erhaltung der gewachsenen Stadtstruktur und insbesondere die Sicherung des historischen Stadtgrundrisses. Dabei ist es der Landesregierung eine ganz besondere Verpflichtung,

kräftig mitzuhelfen, die Wallanlagen aus dem Jahre 1762 mit ihrem alleartigen Baumbestand im Rahmen der Sanierung zu bewahren und zu pflegen. Auch die Erhaltung des Binnengrabens bei den Alleen ist in diesem Zusammenhang wichtig.

Verfahren und Praxis der Städtebauförderung in Niedersachsen sind im übrigen darauf angelegt, den Städten und Gemeinden als Träger der Sanierungsmaßnahmen ein Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, so daß Anregungen vor Ort in die Planung und Entscheidungsfindung einbezogen werden können.

Straßenbau – Schienenverkehr

Auswirkungen der Liberalisierung des europäischen Güterkraftverkehrs auf das niedersächsische Straßennetz 208/89

Die Liberalisierung im europäischen Güterkraftverkehr wird in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Zunahme dieser Verkehrsart führen. Nach einem von der Prognos AG, Basel, im September 1988 zum Thema „Güterverkehrsmarkt Europa“ vorgelegten Gutachten wird auf der Basis des Jahres 1984 bis zum Jahr 2000 das grenzüberschreitende Transportaufkommen um 40 v. H. steigen. Dabei wächst der Anteil des Straßengüterverkehrs um 43,1 v. H. auf 55,3 v. H.

Im Zuge der Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften werden künftig auch höhere Achslasten und Gesamtgewichte zugelassen werden. Der dadurch bedingte Anstieg des Straßenverschleißes, der nach theoretischen Ermittlungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen um 25 v. H. höher liegen wird, soll jedoch durch eine möglichst straßenschonende Bauweise der Fahrzeuge begrenzt werden. Darüber hinaus wird die Richtlinie für die Standardisierung des Straßenoberbaus dahingehend geändert, daß zu den vorhandenen sechs Bauklassen eine zusätzliche Bauklasse „SV“ für den Schwerlastverkehr eingeführt und bei den übrigen Bauklassen die Befestigung der Fahrbahndecken um 4 cm erhöht werden.

Dagegen werden sich größere Abmessungen der Fahrzeuge im Rahmen halten. Eine allgemeine Vergrößerung der Fahrzeugbreite auf 2,60 m ist nicht vorgesehen. Eine solche Breite gilt derzeit nur für Kühlfahrzeuge. Längere Fahrzeuge, als zur Zeit zugelassen, werden nur für Spezialtransporte (z. B. 45-Fuß-Container) in Betracht kommen. Die Landesregierung hat darauf hingewirkt, daß die EG ein in sich geschlossenes Konzept für die Fahrzeugabmessungen erarbeitet, bei dem unter anderem die Aspekte Verkehrssicherheit und Umweltschutz gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Zunahme des Güterfernverkehrs im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes 1992 darf nicht zu einer weiteren Verschlechterung der Verkehrs- und Umweltsituation auf den schon heute überlasteten Straßen und Autobahnen führen. Im Hinblick auf den hohen vom Lkw-Verkehr ausgehenden Schadstoffanteil hat die Landesregierung sowohl gegenüber der Bundesregierung als auch gegenüber dem Präsidenten der EG-Kommission auf eine entscheidende Emissionsminderung durch EG-weite Herabsetzung der Abgasgrenzwerte für Lkw gedrungen. Die Landesregierung hat darüber hinaus von der Bundesregierung die Vorlage eines generellen verkehrspolitischen Konzepts für eine zukunftsweisende und vor allem benutzerfreundliche Vernetzung der Verkehrsträger von Schiene, Straße und Luft gefordert. Sie setzt sich insbesondere für eine enge und sinnvolle Verknüpfung von Schiene und Straße beim Güterfernverkehr ein. Der Bundesbahn muß hierbei der Vorrang eingeräumt werden.

Ein „Zubetonieren“ der Landschaft mit neuen Autobahnen zur Bewältigung der steigenden Verkehrsmengen kommt für die Landesregierung nicht in Betracht; sie verfolgt bei dem Einsatz der Straßenbaumittel für Bundesfern- und Landesstraßen vielmehr folgende Zielsetzungen:

- Vorrangige Fertigstellung der begonnenen Bundesautobahnen, damit sie ihre regionalpolitisch bedeutsamen Wirkungen baldmöglichst entfalten können und der Verkehr aus dem nachgeordneten Netz auf ihnen gebündelt wird.
- Möglichst schneller Baubeginn der A 26 (Stade–Hamburg) und des Wesertunnels.

- Gezielte Grunderneuerung des vorhandenen Autobahnnetzes mit teilweise Ausbau auf sechs Fahrspuren (A 7 und A 2).
- Weiterer Bau von Ortsumgehungen zur verkehrlichen und städtebaulichen Entlastung und zum Abbau bestehender Umweltbeeinträchtigungen in Städten und Gemeinden.
- Entschärfung von Unfallschwerpunkten und Bau von Radwegen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- Verkehrssichere Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz. Vor allem hierfür wird in den kommenden Jahren ein Kostenaufwand mit erheblich steigender Tendenz zu erwarten sein, der seine Ursache auch in der Liberalisierung des EG-Verkehrsmarktes hat.

Bei den Landesstraßen haben die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Beseitigung von Gefahrenstellen sowie die Substanzerhaltung Priorität. Auch der Radwegbau an Landesstraßen wurde erheblich ausgeweitet.

Flächendeckende Wohnumfeldverbesserung durch ortsgerechten Straßenbau in den Städten und Dörfern Niedersachsens 209/89

1. Landesstraßen

Nach § 9 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfaßt die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer – vor allem finanziellen – Leistungsfähigkeit so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, daß die Straßen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Der Rückbau von Straßenflächen ist nicht Bestandteil der Straßenbaulast und somit vom Land auch nicht zu finanzieren. Das gilt auch für die Belange der Erschließung, der Dorferneuerung, der Stadtsanierung und anderer Aufgaben.

Es mag durchaus wünschenswert sein, eine Rückbaupflichtung gesetzlich zum Inhalt der Straßenbaulast zu machen. Der von der Landesregierung vorgelegte finanzpolitische Kurs der Konsolidierung des Landeshaushalts wird dem jedoch noch auf nicht absehbare Zeit entgegenstehen. Vorrangige Aufgabe muß es sein, die ohnehin knappen Mittel für eine verkehrsgerechte Erhaltung und Erneuerung des Landesstraßennetzes einzusetzen, das einen Vergleich mit Bundes- und Kreisstraßen zur Zeit nicht aushält. Deshalb kann Niedersachsen den Beispielen aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nicht folgen. Ob die gewünschten Ziele aus anderen Mitteln (z. B. Städtebauförderung, Dorferneuerung) oder von Anliegern finanziert werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

2. Bundesstraßen

In der Tat gab es in der Vergangenheit keine gesicherte Grundlage, die eine Finanzierung des Rückbaus von Ortsdurchfahrten abgestufter Bundesstraßen gewährleisten konnte. Einzelmaßnahmen konnten bisher nur in Ausnahmefällen unter Einsatz von Städtebaumitteln gefördert werden.

Inzwischen hat der Bund in dem maßgeblich auf Initiative der Landesregierung verabschiedeten „Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern“ (Strukturhilfegesetz) eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der auch Investitionen der Städte und Gemeinden für eine verkehrs- und ortsgerechte Umgestaltung von abgestuften Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen unter Berücksichtigung von Städtebau und Umwelt finanziell gefördert werden können.

Die Entscheidung über die Einstellung der Einzelmaßnahmen in das jährliche Förderprogramm liegt beim Land Niedersachsen. Die entsprechenden Förderanträge sind von den Kommunen bei den Bezirksregierungen zu stellen. In das diesjährige Förderprogramm sind erstmals drei den Rückbau abgestufter Ortsdurchfahrten betreffende Projekte aufgenommen worden, davon eines im Landkreis Hannover.

Für den verkehrsgerechten Ausbau (Umgestaltung) der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen – mit Baulast des Bundes – stehen Haushaltsmittel in den jährlichen Straßenbauplänen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Die Belange des Städtebaus und der Umwelt werden in diesen Fällen im Rahmen der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren von den Bezirksregierungen, die gleichzeitig Planfeststellungsbehörden sind, eingebracht und vertreten.

Ausgleichsmaßnahmen zum Bau der A 28/A 31, Landkreis Leer 211/89

Die in der WEISSEN MAPPE 1988 (211/88) zugesagte Abstimmung mit den Naturschutzverbänden konnte bisher noch nicht erfolgen, weil die Konzeptfassung der Planung noch nicht vorliegt. Der Planungsablauf hat sich leider langwieriger als erwartet erwiesen. Dies ist auch zurückzuführen auf die sehr intensiven Konsultationen mit den Naturschutzbehörden, dem Amt für Agrarstruktur und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Die Planung der Ersatzmaßnahmen im Rheidlerland, insbesondere auch im Bunderhammrich, für den Bau der A 28/A 31 kann daher erst in Kürze fertiggestellt werden. Danach werden auch die Naturschutzverbände beteiligt werden. Nach heutiger Einschätzung wird dies noch im Herbst dieses Jahres geschehen können.

B 65 in der Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg 212/89

Die unbefriedigenden verkehrlichen und städtebaulichen Verhältnisse an der Ortsdurchfahrt Nienstädt-Sülbeck im Zuge der Bundesstraße 65 sind der Landesregierung bekannt und waren schon Gegenstand parlamentarischer Anfragen.

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung ist bereits damit beauftragt worden, die angesprochenen Mängel durch bauliche Veränderungen zu beseitigen. Im wesentlichen soll es sich dabei um eine Umgestaltung der Verkehrsflächen zu Lasten der vorhandenen Fahrbahnen handeln. Gegenwärtig wird versucht, hierzu Einvernehmen zwischen der Kommune, der Verkehrsbehörde, der Polizei und der Straßenbauverwaltung zu erzielen.

Wegen der bestehenden unterschiedlichen Auffassungen über die Lösungsmöglichkeiten – insbesondere bei der zukünftigen Straßenquerschnittsgestaltung und der Knotenpunktausbildung – soll noch in diesem Jahr auf einem Teilstück der B 65 ein Modellversuch im Maßstab 1:1 durchgeführt werden. Von dem Ergebnis dieses Versuchs und dem noch durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Verfahren wird die weitere Entwicklung der Ortsdurchfahrt Nienstädt-Sülbeck abhängen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Aussagen über den Baubeginn noch nicht möglich.

L 815 in Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland 213/89

Bei der L 815 (früher L 15 [O]) handelt es sich um die abgestufte B 75. Obwohl die Ortsdurchfahrt ausgebaut ist, kann sie die hohe Verkehrsbelastung (durchschnittlicher täglicher Verkehr rund 15.000 Kfz/Tag) nicht mehr bewältigen. Wegen der städtebaulichen Zielvorstellungen und vor allem der Entwicklung des Kurbereichs verbietet sich ein weiterer Ausbau, so daß der Verkehr verlagert werden muß. Deshalb betreibt die Gemeinde den Bau einer innerörtlichen Entlastungsstraße. Dieses Vorhaben wird mit Mitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und einer ergänzenden Landeszuweisung gefördert. Mit dem Bau soll baldmöglichst begonnen werden. Zur Zeit erfolgt die planungsrechtliche Sicherung durch einen Bebauungsplan.

Die angesprochene Beruhigung des Kurzentrums kann im wesentlichen erst nach Fertigstellung der Entlastungsstraße erfolgen. Vorab soll durch Umgestaltung der Kreuzung Bahnhofstraße/Peterstraße eine gewisse Beruhigung erreicht werden, die durch die bereits erfolgte Änderung der Kreuzung In der Horst/Auf dem Hohen Ufer ergänzt wird.

Magnetschnellbahn-Trasse Hannover–Hamburg 214/89

Die verkehrspolitische Notwendigkeit bzw. Nützlichkeit, die die Voraussetzung für einen späteren Planfeststellungsbeschuß bildet, wird bereits im Raumordnungsverfahren dargelegt. Grundlage für den Bedarfsnachweis sind verschiedene Verkehrsprognosen, die auch schon für die Transrapidstrecke Hannover–Hamburg eine hohe Inanspruchnahme erwarten lassen. Die Landesregierung sieht in dieser Strecke das erste Teilstück einer großen Transrapidmagistrale, die von Hamburg über Hannover zum Ruhrgebiet und von dort über Frankfurt, Stuttgart bis nach München reicht. Die Magistrale würde bei einer Gesamtfahrtzeit von nur 3¼ Stunden die großen Verkehrsflughäfen des Bundesgebietes verbinden und damit den innerdeutschen Linienflugverkehr weitgehend überflüssig machen. Außerdem würden auch die entsprechenden Autobahnstrecken wirksam entlastet werden. Damit könnte der Transrapid in Form der großen Magistrale, bei der seine Systemvorteile voll zur Geltung kommen, einen dringend notwendigen Beitrag zur Lösung der Verkehrsprobleme im Bundesgebiet leisten.

Im Raumordnungsverfahren werden die Auswirkungen des Baus und des Betriebs der Magnetschnellbahnstrecke auf Menschen und Umwelt das Schwergewicht der Untersuchungen darstellen.

Als wesentliche Beurteilungsgrundlage für das Raumordnungsverfahren wird zu gegebener Zeit eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet, die das fachliche Grundlagenmaterial für eine Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt. Diese wird nach dem heutigen Stand der fachlichen Erkenntnis und den materiellen Anforderungen der EG-Richtlinie durchgeführt.

Darüber hinaus wird im Raumordnungsverfahren die Beurteilung der Lärmemissionen und -immissionen eine wesentliche Rolle spielen. Hierzu wird die Landesregierung zu gegebener Zeit ein Lärmgutachten vergeben, das insbesondere Aufschluß geben wird über die bisher noch nicht gemessenen Lärmwerte im Hochgeschwindigkeitsbereich des Transrapid. Die Messungen werden an der Versuchsstrecke in Lathen-Emsland durchgeführt. Einfließen werden diese Lärmbeurteilungen in die umfassenden Prüfungen zur Umweltverträglichkeit des neuen Verkehrssystems Transrapid.

Wasserbau

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen 215/89

Die Fachbehörde für Naturschutz hat in ihrer Schriftenreihe „Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen“ ein Heft „Beiträge zum Fließgewässerschutz in Niedersachsen“ herausgegeben (Nr. 18). Die darin enthaltenen Vorschläge zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern bilden zusammen mit dem Fischotterschutzprogramm die Grundlage für den Einsatz von Mitteln in Höhe von 6 Mio. DM, die im Landeshaushalt – beginnend in diesem Jahr – für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung, zur Anlegung von Gewässerrandstreifen und für den Schutz von Fischotterbiotopen erstmalig bereitgestellt worden sind.

Uferstreifen an Fließgewässern 216/89

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die noch vorhandenen naturnahen Oberläufe kleiner Fließgewässer mit hervorragender Gewässergüte auf jeden Fall erhalten werden müssen. Einleitungen aus Kläranlagen dürfen an diesen Gewässerabschnitten nicht gestattet werden. Diffuse Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen von den Gewässern ferngehalten werden. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, stellt einen geeigneten Weg dar, die Naturnähe der Gewässer zu erhalten und zu verbessern; zum Schutz wertvoller Oberläufe der Fließgewässer kommt auch die Festsetzung als Naturschutzgebiet in Betracht.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Gewässerrandstreifen nicht das einzige Mittel ist, um Gewässerbelastungen aus Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung zu vermeiden oder zu reduzieren. Auch die an den Grundrissen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ausgerichtete Bodennutzung ist hierfür von größter Bedeutung. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe ist aus den gleichen Gründen bereits im Pflanzenschutzgesetz besonders geregelt. Eine Vielzahl von Produkten darf in einem Abstand von fünf bis zehn Metern vom Gewässerrand nicht ausgebracht werden. Der Anwender hat im übrigen darauf zu achten, daß Abdrift durch falschen Einsatz der technischen Geräte oder durch Windeinwirkung vermieden wird. Gewässerrandstreifen können in dieser Hinsicht als zusätzliche Sicherheit angesehen werden.

Sowohl die ökologischen Gesichtspunkte als auch die Schutzwirkung der Gewässerrandstreifen waren für die Landesregierung ausschlaggebend, die vom Land verwalteten Domänen anzuweisen, auf ihren Flächen Gewässerrandstreifen anzulegen.

Mit dem in diesem Jahr erstmals im Landeshaushalt ausgebrachten Betrag von 6 Mio. DM sollen neben der Gewässerrenaturierung Ausweisungen von Gewässerrandstreifen gefördert werden. Erfreulich ist, daß nunmehr auch die langjährigen Bemühungen der Landesregierung Erfolg zu haben scheinen, mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes die Anlegung von Gewässerrandstreifen fördern zu können.

Angesichts der zur Zeit bestehenden finanziellen Spielräume ist es jedoch nicht möglich, einen zeitlichen Rahmen für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen an allen Fließgewässern anzugeben. Es handelt sich um ein langfristig anzustrebendes Ziel.

Uferstrandstreifenprogramm des Landkreises Osterholz 217/89

Das Beispiel des Landkreises Osterholz, mit einem Uferstrandstreifenprogramm wertvolle Fließ- und Stillgewässer zu schützen, wird begrüßt. Die Landesregierung sieht darin eine wichtige Ergänzung ihrer eigenen Schutzmaßnahmen.

Espoldetal bei Hardegsen, Landkreis Northeim 218/89

Der Förderverein „Hardegger See“ hält an seiner Planung fest. Gegenwärtig läuft ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren. Die beabsichtigte Ausweisung von Teilen des Espoldetales als Naturschutzgebiet konnte mit Rücksicht auf dringendere Schutzvorhaben auch in diesem Jahr nicht in Angriff genommen werden.

Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz 220/89

Die Talaue der Schönebecker Aue ist aus Naturschutzsicht als besonders wertvoll einzustufen.

Der Landkreis Osterholz beabsichtigt daher, den schutzwürdigen Talraum nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Das Verfahren nach § 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wird in Kürze eingeleitet.

Möglichkeiten zur Renaturierung der Schönebecker Aue werden derzeit vom Landkreis geprüft. In diesem Zusammenhang wurden die Gewässeranlieger bereits hinsichtlich einer Extensivierung der Uferstrandstreifen angeschrieben.

Die Initiative des Landkreises wird begrüßt.

Landwirtschaft – Flurbereinigungen

Extensivierung der Landwirtschaft in Niedersachsen 221/89

1. Der Feststellung, daß bei der Sicherung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft eine entscheidende Rolle zukommt, wird uneingeschränkt zugestimmt. Die Entwicklung innerhalb der Landwirtschaft und die Neuausrichtung der Agrarpolitik tragen dieser Feststellung weitestgehend Rechnung. Von daher muß den Darstellungen widersprochen werden, daß wir es in der Landwirtschaft generell mit einer andauernden Intensivierung der Grünlandnutzung zu tun haben. Der in den letzten Jahren beobachtete Trend zur Grünlandintensivierung und Umwandlung in Ackernutzung hat stark abgenommen und scheint aufgrund sich ändernder Produktionsbedingungen und einer verstärkten produktionstechnischen Beratung zur standardgerechten Flächennutzung im großen und ganzen gestoppt zu sein.

2. Es ist nicht richtig, daß zur Erlangung der Zuwendungsvoraussetzungen im Grünbrache-Programm Grünland umgebrochen wurde. Vielmehr ist nach dem Niedersächsischen Grünbrache-Programm, das jetzt bundesweit als Flächenstilllegungs-Programm fortgeführt wird, eine Förderung unter anderem nur möglich, wenn eine Ackerfläche, die in den vorausgegangenen vier Jahren als Acker zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte genutzt wurde, als Grünbrache verwendet wird. Ein Grünlandumbruch, der nur mit dem Ziel der Teilnahme am Grünbrache-Programm durchgeführt wurde, kommt damit für eine Förderung nicht in Betracht.

3. Eine Etablierung des ökologischen Landbaus als ein Zeichen der vielfältigen Struktur der Landbewirtschaftung und Landnutzung wird vom Grundsatz her als durchaus sinnvoll angesehen. Seit dem 1.1.1989 wird deshalb von der Landesregierung im Rahmen eines Extensivierungsprogrammes unter anderem auch die Umstellung auf diese Produktionsweise gefördert.

Allerdings sind einer besonderen staatlichen Förderung in dieser Form Grenzen gesetzt. Eine zu starke Stimulierung der Produktion würde bei schwach steigender Nachfrage zu einem Preisverfall führen. Damit würden durch staatliche Tätigkeit möglicherweise gerade diejenigen, die sich aufgrund eigener unternehmerischer Initiative dieses Marktsegment erschlossen haben, in ihrer Existenz gefährdet.

Anregende Förderungen müssen deshalb vorrangig auf der Vermarktungsseite ansetzen. Aus Landesmitteln wird deshalb unter anderem ein Forschungsvorhaben beim Institut für Gartenbauökonomie der Universität Hannover gefördert, das sich mit Fragen des Absatzes und der Vermarktungsformen bei ökologisch erzeugten Gartenbauprodukten befaßt.

Neben der Vermarktung ist für umstellungswillige Landwirte sehr wichtig, daß eine entsprechende Produktions- und Absatzberatung überall erreichbar ist. In Niedersachsen wird deshalb ein spezieller Beratungsring für den ökologischen Landbau gefördert. Er enthält einen Landeszuschuß in Höhe von etwa 60 v.H. der Personalkosten.

Die Förderung des ökologischen Landbaus und der Beratung beteiligter und interessierter Landwirte ist jedoch nicht als Hinweis darauf zu verstehen, daß nur auf diese Weise eine „umweltschonende und energiesparende Produktion ernährungsphysiologisch vollwertiger Lebensmittel“ möglich wäre. Dieses Ziel, das der Niedersächsische Heimatbund als Vorzug des ökologischen Landbaus darstellt, wird auch von konventionell wirtschaftenden Betrieben verfolgt und durch eine auf den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft basierenden Beratung in der Regel auch erreicht. Diese Grundsätze sind als „gute fachliche Praxis“ sowohl im Düngemittel- als auch im Pflanzenschutzgesetz verankert und bieten sowohl für die Verwaltung als auch für die Beratung einen Handlungsrahmen.

Ackerwildkrautschutz 222/89

Das Ackerwildkrautprogramm des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ein Artenschutzprogramm und eng auf

die bedrohten Ackerwildkrautarten und zusätzlich noch auf bestimmte Landkreise und auch zeitlich begrenzt.

Den Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften der Äcker kann damit nicht landesweit geholfen werden. Diese Lebensgemeinschaften sind infolge von Ackerbaumethoden entstanden und erhalten worden, die heute überholt sind und die auch in der Vergangenheit nicht gleichbleibend waren. Es wäre nicht sinnvoll, durch Sonderzahlungen des Naturschutzes in großem Umfang Ackerbaumethoden zu erkaufen, die im Gefüge der europäischen Agrarpolitik unrationell sind. Wenn die alten Ackerökosysteme auf der Fläche erhalten werden sollen, müßte das vielmehr unmittelbar durch die europäische Landwirtschaftspolitik ermöglicht werden. Dazu gibt es inzwischen viele erfolgversprechende Ansätze. Begrenzte Maßnahmen, wie das Ackerwildkrautprogramm und etwa der Landschaftspflegehof Tütsberg in der Lüneburger Heide, haben ihren Sinn vornehmlich darin, Anschauungsmaterial zu liefern, die Problematik zu verdeutlichen und die Diskussion weiterzubringen.

Gülleverordnung und Maßnahmen zur Beseitigung des Gülleproblems 223/89

Die intensive Auseinandersetzung mit den sich aus Landbewirtschaftung und Viehhaltung ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt bildet einen Schwerpunkt in der Arbeit der Landesregierung. Es ist unstrittig, daß eine intensive Landbewirtschaftung das Grundwasser und die Oberflächengewässer mit Nitrat belasten kann. Diese Belastung spiegelt sich auch in den genannten hohen Nitratkonzentrationen einiger Brunnen der Wasserwerke Holdorf und Großenkneten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOVW) wider. Besonders hohe Nitratgehalte werden im oberflächennahen Grundwasser festgestellt, wenn in der näheren oder weiteren Umgebung der Meßstelle Gülle nicht pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht wurde. Deshalb ist bereits 1983 in Niedersachsen als erstem Bundesland ein Gülleerlaß ergangen, der die Verwertung der Gülle unter ökologischen Aspekten regelt. Wichtige Prämisse ist dabei, daß die Gülle als wertvoller Dünger zu betrachten ist, der auch in nicht aufbereiteter Form nur bei unsachgemäßem Einsatz eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen kann. Die im Gülleerlaß festgelegte Obergrenze von drei Dungeinheiten/ha stellt einen maximalen Wert dar, der in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen nach unten korrigiert werden kann.

Die Gülleverordnung, die den Gülleerlaß am 1.1.1990 ersetzen soll, regelt eine Reduzierung der zulässigen Aufbringungsmenge nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf maximal 2,5 Dungeinheiten/ha. Eine Verminderung dieser Menge in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen ist ausdrücklich vorgesehen. Weiterhin sollen zeitliche Beschränkungen bei der Gülleausbringung dazu beitragen, mögliche Gefährdungen bereits im Ursprung wirkungsvoll zu verhindern.

Eine weitere Initiative der Landesregierung zur Verbesserung des Umgangs mit mineralischen und organischen Düngemitteln stellt die Erweiterung des Düngemittelgesetzes um eine die Grundsätze guter fachlicher Praxis der Düngung enthaltende Bestimmung und die darauf basierende geplante Düngemittel-Anwendungsverordnung dar.

Daneben baut die Landesregierung auf eine Intensivierung der Beratung zur Umsetzung neuer Erkenntnisse der Pflanzenernährung und des Gewässerschutzes in der praktischen Landbewirtschaftung. Auf der Grundlage einer Entschließung des Landtages vom Oktober 1986 ist ein Programm zur Verbesserung der Düngberatung mit fünf Spezialberatern und der wissenschaftlichen Begleitung durch die Universität Göttingen aufgelegt worden. In der Entwicklung befindliche Beratungskonzepte für Wasserschutzgebiete sollen dazu beitragen, die Anforderungen des speziellen Gewässerschutzes auf dem Wege der intensiven Betreuung zu erfüllen.

Zur Abschätzung und Einstufung der sich aus unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichen Standortverhältnissen für das Grundwasser ergebenden Auswirkungen wurden von 1985 bis 1988 im Rahmen des vom Land finanzierten sogenannten Nitratrasterprogramms in Abständen von 11,5 km in einem dichten Netz landesweit insgesamt rund 8.000 Proben aus verschiedenen Tiefen entnommen. Das Ergebnis der Auswertungen wird für Ende 1989 erwartet.

Grundlegende Informationen über die tatsächliche Belastung des Grundwassers in Niedersachsen wird das im Aufbau befindliche Grundwassergütemeßnetz vermitteln, das aus staatlichen Meßstellen und Sondermeßstellen Dritter, insbesondere der Wasserversorgungsunternehmen, bestehen wird. In einigen Trinkwassereinzugsgebieten mit besonders hohen Nitratgehalten im Grundwasser wie beispielsweise in den Einzugsgebieten der Trinkwasserwerke Holdorf und Scheeßel sollen darüber hinaus Pilotvorhaben zur Vermeidung weiterer Nitratbelastungen und zur Reduzierung bestehender realisiert werden.

Unabhängig davon ist die von der Landesregierung verfolgte Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu sehen. Diese nicht landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sollen zwar dazu beitragen, oberflächliche Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu verringern, haben aber vor allem die Aufgabe, erforderliche Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere bereitzustellen und zu sichern, zur Biotopvernetzung beizutragen, Bodenabträge durch Erosion zu vermeiden sowie das Landschaftsbild zu bereichern.

Voraussetzung für die Gülleddüngung nach guter fachlicher Praxis ist in vielen Betrieben die Schaffung ausreichender Lagerkapazitäten. Da hier kleinere Betriebe mit intensiver Viehhaltung finanziell und strukturell stärkere Anpassungsschwierigkeiten haben als größere, wurde ein dreijähriges Programm zum Bau von kommunalen Güllegemeinschaftslagerstätten aufgelegt.

Die Landesregierung hat darüber hinaus die Förderung von drei Verfahren zur technischen Güllebearbeitung beschlossen, weil es in dieser Beziehung noch einen hohen Forschungs- und Entwicklungsbedarf gibt. Ziel dieser Vorhaben ist die Nutzung der in der Gülle enthaltenen Wertstoffe, ohne daß Probleme für die Umwelt entstehen können. Daneben ist die auf privatwirtschaftlicher Basis im Landkreis Vechta betriebene Gülle-Separierung zu nennen, die zu einer Minderung der Nitratbelastung des Bodens und des Grundwassers beitragen kann.

Die Bundesregierung hat ein eigenes Förderprogramm „Umweltschonende Technologien zur Verwertung und Entsorgung von Reststoffen tierischer Herkunft“ aufgelegt. Mit diesen Maßnahmen sollen gezielt bereits vorliegende Verfahrenserkenntnisse umgesetzt, der Stand der Technik vorangebracht und so der Landwirtschaft leistungsfähige und wirtschaftlich akzeptable Alternativen zu der gegenwärtig praktizierten Flüssigmistausbringung eröffnet werden.

Mit den genannten Aktivitäten kann aus heutiger Sicht der Forschungs- und Entwicklungsbedarf im Bereich der Güllebehandlung abgedeckt werden.

Was die Erfassung des Gülleanfalls anlangt, ist auf den sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf eines Niedersächsischen Abfallgesetzes hinzuweisen, der die Ermächtigung des Landesministeriums vorsieht, in einer Verordnung für bestimmte Gebiete des Landes die Einrichtung und Führung eines Katasters für Gülle anzuordnen.

Vernichtung wertvoller Landschaftsteile durch Tiefumbruch 224/89

Tiefumbrüche von Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, haben so weit an Bedeutung verloren, daß sie nahezu nicht mehr durchgeführt werden. Ein wesentlicher Grund liegt in der nur noch in seltenen Fällen gewährten Zuschussung von Meliorationsmaßnahmen. In Kombination mit der Absenkung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise führt das zu einer zunehmenden Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit solcher Umbrüche.

Wenn die verbliebenen Vorhaben in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen, benötigen sie in der Regel Befreiungen oder Genehmigungen der Naturschutzbehörde. In den sonst verbliebenen behördlich gelenkten oder bezuschußten Fällen findet auch bereits im Stadium der Planung eine Abstimmung zwischen den landwirtschaftlichen Dienststellen, zumeist den Landbauaußenstellen, und den unteren Naturschutzbehörden statt. Dabei ist in der Regel die Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes anzuwenden. Das führt, sofern die Belange der Landwirtschaft überhaupt überwiegen, zu angemessenen Ausgleichs- und in besonderen Fällen zu Ersatzmaßnahmen. In den

Schutzgebieten gelten darüber hinaus jeweils besondere Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf will das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keinen neuen Genehmigungsvorbehalt einführen.

Flurbereinigung Nordkehdingen, Landkreis Stade 226/89

Die nach dem Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 3. 1986 „Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung“ zu erarbeitende Gegenüberstellung (Bilanzierung) aller Eingriffe mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Bezirksregierung Lüneburg für das Flurbereinigungsverfahren Nordkehdingen-Ost zusammen mit dem Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vorgelegt worden. Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden ist sie nicht übersandt worden, da dies nach dem genannten Runderlaß nicht vorgesehen ist. Statt dessen hat die Bilanzierung anlässlich der für die Verbände durchgeführten Erläuterungstermine zur Einsichtnahme ausgelegt; auch nach der zwischenzeitlich erfolgten Planfeststellung kann die Bilanzierung jederzeit beim Amt für Agrarstruktur Bremerhaven eingesehen werden.

Die Vorverlegung des Landesschutzdeiches ist nicht Gegenstand der Planfeststellung nach § 41 FlurbG gewesen; die diesbezüglich nach anderen Rechtsvorschriften geplanten und überwiegend bereits durchgeführten Maßnahmen sind lediglich nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen worden. Gleichwohl ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Runderlasses bereits im Entwurf vorliegende Wege- und Gewässerplan nochmals grundlegend überarbeitet worden. Gestützt auf eine besondere Landschaftsbestandsaufnahme, sind hierbei auch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden.

Überschlickung im „Riepster Hammrich“, Landkreise Aurich und Leer 227/89

In den die Überschlickung begleitenden Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die Vorhaben im einzelnen in den Wege- und Gewässerplänen mit landschaftspflegerischen Begleitplänen (Pläne nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) festgelegt worden.

Die jüngste Planfeststellung für den Überschlickungsabschnitt Riepe IV und die damit einhergehende Beteiligung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände erfolgte vor Veröffentlichung des Runderlasses vom 27. 4. 1982, durch den dem Niedersächsischen Heimatbund gegenüber die Anerkennung nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgesprochen worden ist.

Agrarstrukturelle Vorplanung für die Wiesteniederung, Landkreis Rotenburg (Wümme) 228/89

Die agrarstrukturelle Vorplanung Wiesteniederung Sottrum ist eingeleitet worden, um Lösungsmöglichkeiten in dem sich zuspitzenden Nutzungskonflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft aufzuzeigen. Die Situation wird verschärft durch den erheblichen Flächenbedarf, der durch die geplante Verbreiterung der Bundesautobahn A 1 einschließlich der damit verbundenen Bodenabbaumaßnahmen und verschiedenen kommunalen Planungen auftritt.

Mit der Untersuchung ist 1988 begonnen worden, Ergebnisse werden voraussichtlich erst 1990 vorliegen. Die anerkannten Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes werden auch weiterhin beteiligt.

Eine Förderung der Extensivierung landwirtschaftlicher Betriebe ist nach dem „Extensivierungsprogramm“ (Runderlaß vom 6. 7. 1989) möglich. Allerdings ist die Teilnahme an dem Programm freiwillig.

Industrie – Bodenabbau

Dollarthafen 229/89

Bei der Ausarbeitung alternativer Lösungsmöglichkeiten für die Umstrukturierung des Emdener Hafens werden von Anfang an die Folgewirkungen für Natur und Landschaft bedacht werden. Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände werden dabei frühzeitig in die Diskussion einbezogen.

Gesteinsabbau am Ith, Landkreis Hameln-Pyrmont 230/89

Die Landesregierung hat sich mehrfach zum Gesteinsabbau am Ith geäußert, zuletzt in ihrer Antwort auf die ROTE MAPPE 1984. Sie hält unverändert an ihrem Standpunkt fest.

Gipsabbau am Lichtenstein, Landkreis Osterode am Harz 231/89

Die Landesregierung hat bereits in der Beantwortung der entsprechenden Frage der ROTEN MAPPE 1988 auf die intensiven Vorarbeiten zur Lösung der Interessenkonflikte im Bereich Hainholz/Beierstein/Lichtenstein hingewiesen, die letztlich in den gefundenen Kompromiß mündeten. In die Entscheidung wurden auch die mit einer Nutzung des sogenannten REA-Gips verbundenen Fragen einbezogen, wobei anerkannt wurde, daß auch bisher schon der in Niedersachsen anfallende REA-Gips weitestgehend einer Weiterverarbeitung zugeführt wird. Es besteht danach wenig Aussicht, den Verbrauch von Naturgips durch eine stärkere Nutzung von REA-Gips zu verringern.

Die Gefahr, daß durch die Probebohrungen das erfahrungsgemäß weitverzweigte Höhlensystem des Gipskarstes berührt werden könnte, wird nicht verkannt; eine Zerstörung des Höhlensystems kann jedoch ausgeschlossen werden. Es wird angestrebt, die überregional bedeutsamen Befunde und Funde rechtzeitig vor Abbaubeginn durch das Institut für Denkmalpflege auszugraben und zu sichern.

Freizeit und Erholung

Landeplätze für Hängegleiter und Gleitflugzeuge in Niedersachsen 233/89

Nach der Allgemeinverfügung des Bundesministers für Verkehr für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland sind Starts und Landungen von Ultraleichtflugzeugen, Gleitflugzeugen und Hängegleitern nur auf einem hierfür nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zugelassenen Flugplatz oder einem Gelände zulässig, für das die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes nach § 25 LuftVG eine Außenstart- und Außenlandeerlaubnis erteilt hat.

Einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flugplatzes bedarf es regelmäßig, wenn ein Gelände fortgesetzt und ausschließlich oder hauptsächlich für den Betrieb von Ultraleichtflugzeugen, Gleitflugzeugen oder Hängegleitern genutzt werden soll. In diesen Fällen wird nach § 6 Abs. 2 LuftVG vor Erteilung der Genehmigung unter anderem besonders geprüft, ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt sind. Ein solches Verfahren wird derzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems für den Landeplatz für Hängegleiter bei Rockstedt (Landkreis Rotenburg/Wümme) durchgeführt.

Die Erlaubnis nach § 25 LuftVG gilt, sofern nicht aufgrund des fortgesetzten Betriebes eine Flugplatzgenehmigung erforderlich ist, nach der oben genannten Allgemeinverfügung dann als erteilt, wenn Gleitflugzeuge und Hängegleiter Außenstarts und -landungen bei Schlepphöhen bis zu 150 m in einer Entfernung von mehr als 3 km von der Begrenzung eines Flugplatzes und außerhalb von Wohngebieten durchführen.

Die Allgemeinverfügung wird demnächst durch eine Rechtsverordnung ersetzt, in der auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes angemessen berücksichtigt werden sollen.

Touristisches Großprojekt „Nordsee-Tropen-Parc“ in Tossens, Gemeinde Butjadingen, Landkreis Wesermarsch 234/89

Die Gemeinde Butjadingen plant eine Erweiterung ihres touristischen Angebots durch Errichtung eines „Nordsee-Tropen-Parcs“ in Tossens. Die vom privaten Investor und der Gemeinde ursprünglich geplante „große Lösung“ stieß auf erhebliche Bedenken unter anderem der Nationalpark-Verwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände. Nunmehr erwägt die Gemeinde die Fortführung der Planung für ein solches Projekt in geringerem Umfang.

Bereits am 8. 3. 1989 hat die Bezirksregierung Weser-Ems ein Raumordnungsverfahren gemäß § 14 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes eingeleitet. Neben den örtlich betroffenen Behörden wurden auch die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände beteiligt. Die beteiligten Stellen äußerten insbesondere landschaftspflegerische Bedenken.

Ein am 2. 5. 1989 durchgeführter Erörterungstermin brachte unter anderem folgende Ergebnisse:

- Die bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne erlauben lediglich eine teilweise Realisierung des geplanten Projektes.
- Das neue, auf eine Reduzierung ausgerichtete Konzept macht die Änderung eines bestehenden sowie die Aufstellung eines zusätzlichen Bebauungsplanes und damit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
- Das eingeleitete Raumordnungsverfahren wird weitergeführt. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens läßt die Gemeinde nach konzeptioneller Absprache mit der Nationalpark-Verwaltung und der oberen Naturschutzbehörde einen Landschaftsplan erstellen, der auch für die Veränderung der Bauleitplanung erforderlich ist. Der Landschaftsplan soll Auskunft über die vorhandene Grundsituation geben und Aussagen darüber machen, welche Auswirkungen die Errichtung eines Freizeitparks hat. Im Raumordnungsverfahren werden die raumordnerisch bedeutsamen Belange der Umwelt in die Prüfung einbezogen.

Die Landesregierung geht davon aus, daß das laufende Verfahren allen Beteiligten ausreichend Möglichkeiten gibt, Bedenken und Anregungen einzubringen, und daß eine der Nationalparkverordnung widersprechende Beeinträchtigung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ausgeschlossen wird.

Touristisches Großprojekt „Ferienpark Upleward“, Landkreis Aurich 235/89

Die Bauleitplanung für einen „Ferienpark Upleward“ befindet sich in einem sehr weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium. Aus diesem Grund ist auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens – wie es für touristische Großprojekte aufgrund des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 16. 2. 1989 erforderlich gewesen wäre – verzichtet worden. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung und Neuaufstellung eines Bebauungsplanes) zur Realisierung dieses Projektes hat die Bezirksregierung Weser-Ems die Aufstellung eines Landschaftsplanes veranlaßt; die Gemeinde hat einen entsprechenden Auftrag inzwischen erteilt.

Nach den endgültigen Feststellungs- und Satzungsbeschlüssen durch den Rat der Gemeinde Krummhörn werden die Bezirksregierung Weser-Ems für die Flächennutzungsplanänderung und der Landkreis Aurich für den Bebauungsplan prüfen, ob auf der Grundlage des Baugesetzbuches eine sachgerechte Abwägung aller Belange erfolgt ist; hierbei sind insbesondere mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einzubeziehen. In diesem Verfahren werden die Belange des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ berück-

sichtigt. Die Nationalpark-Verwaltung ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Geplanter Golfplatz Höpen, Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fallingb. B. 237/89

Die Stadt Schneverdingen plant im Bereich Höpen eine 18-Loch-Anlage. Als Standort wurde hierfür anfänglich ein Gebiet ausgewählt, das zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Höpener Heide und Höpener Berg“ lag.

In Gesprächen zwischen der Stadt, dem Landkreis Soltau-Fallingb. B. und der Bezirksregierung Lüneburg, die in der Vorbereitungsphase für das Bauleitplanverfahren stattfanden, wurde die Stadt unter Hinweis auf das Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 26. 2. 1988 bereits frühzeitig darauf hingewiesen, daß ihre Golfplatzplanung mit dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes und dessen besonderem Schutzzweck nicht vereinbar sei. Die Stadt hat daraufhin durch mehrmaliges Umplanen eine Verlagerung des Golfplatzstandortes aus dem Landschaftsschutzgebiet erreicht und somit eine Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet vermieden.

Der Golfplatz soll nunmehr im Bereich westlich des Landschaftsschutzgebietes bis zum Wintermoorer Kirchweg geschaffen werden. Dieses Gebiet weist ebenfalls ein sehr bewegtes Relief auf, zeichnet sich durch einen Wechsel von Wald, Heide, Acker- und Grünlandflächen sowie Hecken und Feldgehölzen aus und ist für die Erholung, das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt von Bedeutung. Auf die besonderen landschaftlichen Qualitäten des Bereiches hat die Bezirksregierung Lüneburg in den Gesprächen ebenfalls frühzeitig hingewiesen.

Die Stadt Schneverdingen hat für diesen Bereich die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes kürzlich eingeleitet.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren hat sie eine gerechte Abwägung aller Belange unter- und gegeneinander durchzuführen. Sie hat die besonderen landschaftlichen Werte und Erholungswerte des Planungsgebietes zu sehen und mit abzuwägen, sowie darzulegen, wie weit sie die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Sie ist daran gehalten, sich mit Standortalternativen ernsthaft auseinanderzusetzen und nachzuweisen, aus welchen Gründen einem bestimmten Standort für die Golfplatzanlage der Vorzug vor anderen Standorten gegeben wird.

Die Bezirksregierung Lüneburg als zuständige Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne wird dann im Rahmen der Rechtskontrolle unter anderem die Berücksichtigung der Belange der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Abwägungsprozeß zu prüfen haben.

Erschließung Schunteraue, Stadt Braunschweig 238/89

Trotz intensiver Grunderwerbsverhandlungen ist es der Stadt Braunschweig nicht gelungen, die geplante Wegeverbindung von der Verlängerung der Ottenroder Straße nach Norden mit Anschluß an den Wördenweg auf privateigenen Grundstücken zu schaffen. Die Verhandlungen sieht das Liegenschaftsamt als gescheitert an, so daß dem zuständigen Bezirksrat der Vorschlag unterbreitet wird, nunmehr über stadteneigene Flächen, d. h. unter Einbeziehung des Grundstücks des ehemaligen Germaniabades, eine Wegeverbindung mit einem Brückenschlag über die Schunteraue herzustellen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist die Maßnahme in der vorgesehenen Art sehr bedenklich. Die Stadt hat sorgfältig die Zulässigkeit des Eingriffs zu prüfen und abzuwägen, ob hier nicht die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den anderen Interessen vorgehen.

Artenschutz

Förderprogramm „Erhaltung von Lebensräumen des Weißstorches“ 239/89

Die Landesregierung nimmt die positive Würdigung des Förderprogramms durch den Niedersächsischen Heimatbund erfreut zur Kenntnis. Trotz der angespannten Finanzlage des Landes wird hier mit der beabsichtigten Bereitstellung von 21 Mio. DM ein deutlicher Akzent für den Naturschutz gesetzt und die Bedeutung unterstrichen, die die Landesregierung insbesondere dem Biotop- und Artenschutz beimißt.

Die Förderrichtlinien sind den anerkannten Verbänden, darunter auch dem Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV), parallel zu der Abstimmung innerhalb der Verwaltung, also sehr früh, zur Stellungnahme übersandt worden. Bei der örtlichen Abgrenzung der Fördergebiete und der Abstimmung der Schutzmaßnahmen wurde und wird durch das Dezernat Naturschutz im Landesverwaltungsamt auf die Erfahrungen der dortigen Storchbetreuer zurückgegriffen, die zum Teil Mitglieder des DBV sind. Es ist nicht recht ersichtlich, wie darüber hinaus nach Auffassung des DBV eine weitere Beteiligung hätte aussehen sollen.

Baumschutz 240/89

Kriterien zur Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen an Straßen sind in den Richtlinien für Baumschauen und Ersatzpflanzungen von Bäumen an Straßen aufgeführt, die gemeinsam vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeitet wurden (Gem. RdErl. vom 19.3.1984). Die Richtlinien sind bei Bundes- und Landesstraßen anzuwenden. Den kommunalen Straßenbausträgern ist die Anwendung empfohlen worden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß diese Richtlinien eine wirklichkeitsnahe Gefahrenabschätzung ermöglichen. Reichen die Kriterien für eine zweifelsfreie Beurteilung nicht aus, sind Gutachten einzuholen.

Um beurteilen zu können, ob Verbesserungen der Richtlinien nötig und möglich sind, sollten die Mitglieder des Niedersächsischen Heimatbundes ihre Erkenntnisse aus den Einzelfällen, die sie kritisieren, den Ministerien zur Verfügung stellen.

Flächenschutz

Schutz erdgeschichtlicher Erscheinungsaufgaben 243/89

Dem Vorschlag, die Fossilien und Mineralien unmittelbar im Naturschutzgesetz zu schützen, weil sie durch ausgeprägte Sammelleidenschaft an ihren Fundstellen gefährdet sind, hält das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entgegen, daß ein solcher Schutz bei zweifelhaftem Erfolg übermäßigen Aufwand erfordern würde. Wie beim Artenschutz müßte das Sammelverbot durch ein Besitz- und Verkehrsverbot ergänzt werden, wobei der zu legalisierende Altbesitz kaum identifiziert werden könnte. Aber die Darlegungen des Niedersächsischen Heimatbundes zeigen im übrigen, daß selbst Verbote und sogar feste Gitter gelegentlich nicht ausreichen. Hier sollte mit den gegebenen Möglichkeiten noch strikter vorgegangen werden.

Unterschutzstellung des Beverbachtals bei Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim 245/89

Das Beverbachtal ist Bestandteil des vom Landkreis Northeim geplanten Landschaftsschutzgebietes „Westerhöfer Bergland-Langfast“. Der Verordnungsentwurf hat bereits öffentlich ausgelegen. Die Betei-

gung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände ist abgeschlossen. Die Verordnung wird voraussichtlich noch 1989 in Kraft treten.

Geplantes Naturschutzgebiet Beverniederung, Landkreis Rotenburg (Wümme) 246/89

Das Raumordnungsverfahren für die Umgehungsstraße Bremervörde ist noch nicht abgeschlossen. Die Abwicklung des Raumordnungsverfahrens hat sich verzögert, weil umfangreiche Untersuchungen zur gefundenen Alternativtrasse notwendig wurden. Das nach Durchführung des Raumordnungsverfahrens geplante Unterschutzstellungsverfahren für die Beverniederung konnte daher noch nicht eingeleitet werden.

Eine einstweilige Sicherstellung des naturschutzwürdigen Bereichs nach § 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten, da akute Gefährdungen des Gebietes derzeit nicht erkennbar sind. Wasserbauliche Eingriffe (z. B. Grabenausbau) sind nach dem Niedersächsischen Wassergesetz genehmigungspflichtig und unterliegen der Eingriffsregelung des Naturschutzrechts. Illegale Ausbaumaßnahmen können nach dem Wasserrecht geahndet werden.

Naturschutzprojekt Niedersächsischer Drömling 248/89

Die Landesregierung hofft, daß die für das Drömling-Projekt beantragten Mittel vom Bund in Kürze bereitgestellt werden und setzt große Hoffnung in die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der DDR zum Schutz des Drömlings über die Grenzen Niedersachsens hinaus.

Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände werden an der Durchführung des Projektes beteiligt werden.

Sanierung des Dümmerraumes 249/89

Die Bereitstellung von Strukturhilfemitteln zur Teilentschlammung des Dümmers ist zunächst nur für das Jahr 1989 beschlossen worden. In der Kabinettsvorlage zur Bornbachumleitung, über die eine abschließende Entscheidung noch aussteht, ist eine befristete Wiederaufnahme der Dümmerentschlammung (sechs Jahre) vorgesehen. Hierdurch soll insbesondere den Belangen des Fremdenverkehrs Rechnung getragen werden, bis die übrigen im Rahmen der Dümmersanierung geplanten Maßnahmen greifen.

Die Umleitung des Bornbaches ist zur Zeit die einzige Möglichkeit, kurzfristig und sicher 50 v. H. der bisherigen Phosphatbelastung und 30 v. H. der Nitratbelastung vom Dümmers fernzuhalten. Die Minimierung der Phosphatbelastung ist die Voraussetzung, die fortschreitende Eutrophierung des Dümmers aufzuhalten. Im Zusammenwirken mit den übrigen nährstoffeliminierenden Maßnahmen im Hunteeinzugsgebiet tritt infolge der Bornbachumleitung in der Hunte auch unterhalb des Dümmers keine Verschlechterung der Gewässergütesituation ein.

Das Forschungsvorhaben „Ökologisch begründetes Sanierungskonzept kleiner Fließgewässer“, das Niedersachsen am Beispiel Hunte untersuchen will, wird keine Ersatzlösung für die Bornbachumleitung liefern. Jedoch werden Ergebnisse für die Verbesserung auch des Gütezustandes der Hunte erwartet.

Geplantes Naturschutzgebiet „Duhner Heide“, Landkreis Cuxhaven 250/89

Als naturräumliche Besonderheit sind die maritim geprägten Küstenheiden am Nordwestrand der Wesermünder Geest vorrangig schutzbedürftig. Aufgrund der Seltenheit der ehemals in diesem Raum

weitverbreiteten Küstenheide-Ökosysteme und deren Bedeutung für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird der Unterschutzstellung von Küstenheiden aus Landessicht besondere Bedeutung beigemessen.

In bezug auf das geplante Naturschutzgebiet „Duhner Heide“ wird sich die Bezirksregierung Lüneburg bemühen, das förmliche Ausweisungsverfahren bald abzuschließen.

Die Einbeziehung des Geestkliffs und der kleinräumigen Küstenheidebereiche auf dem Gebiet der Nordheimstiftung in eine Schutzgebietsausweisung wird aus Naturschutzsicht als sinnvoll erachtet und angestrebt. In der Abwägung der verschiedenen Belange ist jedoch eine Abstimmung mit jenen Nutzungen erforderlich, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Zur Sicherung der Umgebung des künftigen Naturschutzgebietes „Duhner Heide“ ist im Bereich Duhnen und Sahlenburg die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (unter anderem zum Schutz der Erdwälle) geplant.

Erhaltung des Fehntjer Tiefs, Landkreise Aurich und Leer 251/89

Eine umfassende Naturschutzkonzeption für die Niederungsgebiete Fehntjer Tief und Flumm liegt als gemeinsames Arbeitsergebnis von unterer und oberer Naturschutzbehörde seit März 1989 vor. Danach soll ein rund 1160 ha großes Feuchtgrünlandgebiet in zentraler Lage mit dem Schutzstatus eines Naturschutzgebietes entwickelt werden. Um dort eine den Naturschutzzielen optimal entsprechende pflegerische Nutzung sicherzustellen, ist geplant, etwa 70 bis 80 v. H. Fläche in das Eigentum der öffentlichen Hand zu übernehmen.

Die angesprochenen wasserbaulichen Maßnahmen wurden auf der Grundlage eines festgestellten Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt. Sie haben das Ziel, für Teilbereiche eine ausreichende Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Dies ist als Ausgleich für Zugeständnisse der Landwirtschaft an anderer Stelle des Flurbereinigungsgebietes zugunsten des Naturschutzes zu sehen. Durch zusätzliche Gewässerrandstreifen flußaufwärts entlang des Fehntjer Tiefs/Bagbänder Tiefs etwa bis zur Ortslage Bagband sowie entlang des Krumpen Tiefs etwa bis zur Ortslage Westersande sowie flußabwärts entlang der entsprechenden Tiefs bis etwa zur Ortslage Tergast sollen zusätzlich eine Biotopvernetzung unter anderem zu peripher bestehenden Naturschutzgebieten erreicht und die Entwicklung einer möglichst naturnahen Gewässerlandschaft eingeleitet werden. Dazu soll ein durchschnittlich 20 m breiter durchgehender gewässerbegleitender Streifen erworben werden. Die genaue Breite wird im Einzelfall festgelegt und kann in geeigneten Fällen auch eine ganze Flurstücktiefe sein.

Die Finanzierung der Maßnahme ist seit kurzem durch eine Zusage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Aufnahme in das Programm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung – Gewässerrandstreifenprogramm“ gesichert. Mit ersten Maßnahmen kann bereits 1989 begonnen werden. Der Abschluß ist für 1997 vorgesehen. Insgesamt sind für die Maßnahme rund 15 Mio. DM mit dem Schwerpunkt Grunderwerb geplant. Das Land beteiligt sich mit 15 v. H., die beiden Landkreise als Träger übernehmen insgesamt 10 v. H. der Gesamtkosten.

Parallel zu den Ankäufen wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, der die Naturschutzmaßnahmen im einzelnen flächenscharf festlegt. Neben der Sicherstellung einer pflegenden Bewirtschaftung sind Maßnahmen zum Fischotterenschutz, der Anschluß von Altarmen, die Regulierung des Wasserhaushalts, der Dränagenrückbau sowie die Umlenkung von Erholungsnutzungen vorgesehen.

Die Agrarstrukturverwaltung wird dieses Naturschutz-Großprojekt im Rahmen der in diesem Raum bereits länger laufenden Flurbereinigungen unter anderem durch die Bereitstellung von Flächen in der gewünschten Lage unterstützend begleiten. Sie wird dabei bestehende Rechtspositionen zu beachten haben und dafür Sorge tragen, daß im Umland des Kerngebietes ein Mindestbestand an landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen gesichert wird. Sie sollen in der Lage sein, für die

notwendige Bewirtschaftung und Pflege im Kernbereich sowie gegebenenfalls bei den Uferstrandstreifen zu sorgen.

Das Projekt ist ein entscheidender Schritt im Sinne des im Landschaftsprogramm beschriebenen Zielkonzeptes, wonach feuchte Grünlandflächen vorrangig auch in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ zu schützen und zu entwickeln sind.

Geplante Feuchtgrünland-Schutzgebiete in den Landkreisen Cloppenburg und Emsland 252/89

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß Feuchtgrünlandereien in den Talräumen von Nordradde, Mittelradde/Marka, Südradde, Löniger Mühlenbach und Ohe im Sinne des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes naturschutzwürdig sind, wobei Teilbereiche von Mittelradde/Marka und Südradde als Brutgebiete für Wiesenvögel von nationaler Bedeutung sind.

Bisher ist eine Ausweisung des national bedeutsamen Feuchtgrünlandes durch die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde nicht vorgenommen worden, weil mit Rücksicht auf die Priorität anderer schutzbedürftiger Gebiete diese vorrangig auszuweisen sind. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Schutzwürdigkeit als nationales Brut- und Rastvogelgebiet erhalten bleibt.

Der Quellbereich der Ohe ist im Mai 1988 einstweilig sichergestellt worden. Da die öffentliche Auslegung nach § 30 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes abgeschlossen ist, wird voraussichtlich dieser rund 200 ha große Feuchtgrünlandkomplex Ende des Jahres 1989 als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Unterschutzstellung des Hahnenhorstes, Landkreis Stade 253/89

Zur Verwirklichung des durch die geplante Naturschutzverordnung festzusetzenden Schutzzweckes sind einschneidende Nutzungsbeschränkungen erforderlich. Die notwendigen Regelungen sind so weitreichend, daß von den Privateigentümern bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht wurden. Wegen knapper Haushaltsmittel konnten Flächenankäufe noch nicht getätigt werden. Die zur Verfügung stehenden Landesmittel müßten im Rahmen der erforderlichen Prioritätensetzung bei noch wichtigeren Gebieten eingesetzt werden.

Geplantes Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein“, Landkreis Osterode am Harz 254/89

Der zweite Verfahrensschritt, die öffentliche Auslegung nach § 30 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist im ersten Halbjahr 1989 abgeschlossen worden. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden zur Zeit ausgewertet. Gleichzeitig führt das Ministerium des Innern ein Verfahren zur Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms durch. Für das künftige Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein“ soll als Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ festgelegt werden. Mit einer Verabschiedung des geänderten Landesraumordnungsprogramms durch das Landesministerium ist frühestens zum Jahresende 1989 zu rechnen. Es besteht die Hoffnung, die Naturschutzgebietsverordnung im Jahre 1990 erlassen zu können.

Der Niedersächsische Heimatbund ist mit Schreiben vom 20.5.1983 an der Planung beteiligt worden und hat unter dem 4.7.1983 geantwortet.

Unterschutzstellung Haseoberläufe, Landkreis Osnabrück 255/89

Das Verfahren zur Ausweisung der „Haseoberläufe“ als Naturschutzgebiet wurde 1983 eingeleitet. Aufgrund der Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Behörden nach § 30 Abs. 1 des Niedersächsi-

schen Naturschutzgesetzes sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände ergaben sich Gesichtspunkte, die eine inhaltliche und räumliche Neukonzeptionierung des geplanten Schutzgebietes zweckmäßig erscheinen ließen. Wegen akuter Gefährdungen in anderen Bereichen der Region, die zu einseitigen Sicherstellungen und damit vorrangiger Bearbeitung führten, konnte die Überarbeitung im Sinne eines umfassenderen Schutzes der „Haseoberläufe“ einschließlich der die Bachläufe begleitenden Talräume mit den zugehörigen Biototypen bisher nicht abgeschlossen werden. Das Unterschutzstellungsverfahren soll jedoch baldmöglichst wieder aufgegriffen werden.

Krähenbeer-Küstenheiden-Projekt, Landkreis Cuxhaven 256/89

Die oberste Naturschutzbehörde hat sich bereits entschieden, das Vorhaben zu unterstützen. Der für die Bundesförderung erforderliche Landeszuschuß wurde dem Landkreis zugesagt.

Inzwischen hat die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie als Fachdienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Projekt aus ihrer Sicht ebenfalls grundsätzlich positiv beurteilt. Es ist zu hoffen, daß eine Bundesförderung dieser für den Naturschutz und zugleich für die naturnahe Erholung wichtigen Heidelandschaft auch eine uneingeschränkte Mitwirkung bei den in diesem Bereich Grundeigentum verwaltenden öffentlichen Stellen wie beispielsweise der Bundesvermögensverwaltung sowie der Freien und Hansestadt Hamburg auslöst. Dieses naturschutzfachlich bedeutsame Projekt wird ohne eine intensive und konstruktive Unterstützung aller betroffenen Verwaltungen nicht verwirklicht werden können.

Unterschutzstellung Leinealtarm „Hinter der Niedermühle“ bei Seelze, Landkreis Hannover 257/89

Es trifft zu, daß der Leinealtarm „Hinter der Niedermühle“ die Kriterien eines Naturschutzgebietes erfüllt. In das zur Zeit laufende Bauleitplanverfahren der Stadt Seelze sind die Naturschutzbelange eingestellt. Das von der Stadt Seelze in Auftrag gegebene maßgebliche ökologische Gutachten bestätigt die hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes und legt dar, daß mit einer Überbauung des Altarms ein nicht ausgleichbarer Eingriff verbunden wäre.

Als die für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständige Behörde wird die Bezirksregierung Hannover bei Vorlage des Flächennutzungsplans im Rahmen der Genehmigungsprüfung insbesondere darauf zu achten haben, daß die Stadt Seelze eine sachgerechte, inhaltlich nachvollziehbare Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und den sonstigen an den betreffenden Raum gestellten Ansprüchen vorgenommen hat. Sollte dies der Fall sein, ein Abwägungsdefizit beziehungsweise ein Abwägungsfehler der Stadt nicht nachzuweisen sein, wäre die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht mehr in Betracht zu ziehen.

Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Markatal“, Landkreis Cloppenburg 258/89

Die Bezirksregierung Weser-Ems beabsichtigt gemäß dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Markatal“, die Artenvielfalt von Flora und Fauna und deren Lebensgemeinschaften im Niederungsbereich der Marka zu erhalten bzw. zu entwickeln. Eine Bewaldung des Geestbachtals ist nicht vorgesehen. Die zusammenhängenden offenen Landschaftsteile sollen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden.

Eine vom Land Niedersachsen erworbene 1,8 ha große Grünlandfläche am Talrand soll sich über natürliche Sukzessionsstadien bewalden, ferner sollte das natürliche Aufkommen von Erlen und Weiden als uferbegleitender Gehölzsaum entlang der Marka gefördert werden.

Im übrigen handelt es sich bei diesen Entwicklungsmaßnahmen nicht um „einsame Entschlüsse“ der oberen Naturschutzbehörde; die Maßnahmen sind unter anderem mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt.

Unterschutzstellung Reepsholter Tief, Landkreis Wittmund 260/89

Gegen die Unterschutzstellung der Reepsholter-Tief-Niederung sind von seiten der Landwirtschaft massive Bedenken vorgetragen worden. In mehreren Gesprächen konnte daraufhin die obere Naturschutzbehörde eine konstruktive Diskussionsebene mit den beteiligten Landwirten finden. Diesen wurde inzwischen der Entwurf über Abgrenzung und Verordnungstext des zukünftigen Naturschutzgebietes vorgelegt, damit sie ihre jeweilige betriebliche Betroffenheit abschätzen können. Ziel ist, die einzelbetrieblichen Gesichtspunkte mit den Schutzanforderungen möglichst in Einklang zu bringen.

Das Ausweisungsverfahren ruht zur Zeit jedoch noch, da die von der Landwirtschaft darzustellenden Auswirkungen der Naturschutzaufgaben auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erst im Juli 1989 vorgelegt wurden.

Naturdenkmal „Saurierfährten Münchehagen“, Landkreis Nienburg 261/89

Die Landesregierung sieht die Bedeutung des Naturdenkmals „Saurierfährten Münchehagen“ ähnlich wie der Niedersächsische Heimatbund und hat deshalb für 1990 2 Mio. DM Landesmittel bereitgestellt, um unter weiterer finanzieller Beteiligung durch den Landkreis Nienburg das einmalige Zeugnis aus vorgeschichtlicher Zeit dauernd gegen Erosionsschäden zu sichern und Besuchern zugänglich zu machen.

Um jegliches Risiko durch Wettereinflüsse für die Trittsiegel auszuschließen, werden diese an den empfindlichsten Stellen bis zur Fertigstellung der Überdachungen durch eine Sandschicht vorübergehend abgedeckt werden.

Die Umschichtung der erforderlichen Mittel zwischen den Haushalten des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist für die Realisierung der Maßnahme – und nur darauf kommt es an – ohne Belang.

Unterschutzstellung des Siebertales im Harz 262/89

Seitens der Bezirksregierung Braunschweig wird derzeit das Schutzkonzept erarbeitet, das im kommenden Herbst in einem öffentlichen Informationstermin vorgestellt werden wird.

Das Verfahren zur Unterschutzstellung wird im Anschluß daran mit der Beteiligung der Gemeinden, der sonst betroffenen Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände eingeleitet werden.

Eine wesentliche Verbesserung im Sinne des Naturschutzes wurde bereits durch die zum 1.4.1989 wirksam gewordene Sperrung der Forststraße im oberen Siebertal für den Kraftfahrzeugverkehr erreicht.

Geplantes Naturdenkmal „Sillenserbrake“ bei Burhave, Landkreis Wesermarsch 263/89

Der Landkreis Wesermarsch teilt als zuständige untere Naturschutzbehörde die Auffassung des Rühringer Heimatbundes und beabsichtigt die Unterschutzstellung; derzeit hat jedoch die Fertigstellung des Landschaftsrahmenplanes Priorität.

Die Gemeinde Butjadingen hat von ihrer Gewerbegebietsplanung in diesem sensiblen Bereich Abstand genommen.

Eine Reduzierung des westlich der Sillenserbrake im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebietes wird für das angestrebte

Schutzkonzept für notwendig erachtet. Eine Entscheidung hierzu ist in dem noch ausstehenden Bebauungsplanverfahren zu erwarten.

Unterschutzstellung „Soestetal“, Landkreis Cloppenburg 264/89

Bei der Bezirksregierung Weser-Ems als oberer Naturschutzbehörde sind fachliche Grundlagendaten zur Ausweisung des Soestetals zwischen Cloppenburg und der Thülsfelder Talsperre und des Bereichs am Barßeler Tief als Naturschutzgebiete ausreichend ermittelt worden.

Mit Rücksicht auf den Vorrang anderer schutzwürdiger Gebiete ist bisher noch kein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet worden.

Wildvogelreservat Nordkehdingen, Landkreis Stade 266/89

Das Naturschutzgebiet „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ liegt nicht innerhalb des Flurbereinigerfahrens Nordkehdingen-Ost. Insoweit bleiben die Flächenankäufe für dieses Naturschutzgebiet im vorgenannten Flurbereinigerverfahren unberührt.

Allerdings sind auch im Flurbereinigergebiet Nordkehdingen-Ost südlich des Naturschutzgebietes „Außendeich Nordkehdingen II“ im Bereich zwischen dem nördlichen Sielgraben und dem neuen Landesschutzdeich Flächenankäufe für Naturschutzzwecke wünschenswert. Diesbezüglich ist eine Abstimmung zwischen den Vorstellungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft erforderlich. In welchem Umfang Landwirte an der Zahlung des mit einer Naturschutzgebietsausweisung verbundenen Erschwernisausgleichs interessiert sind, wird sich allerdings erst im Rahmen des Planwunschtermins beurteilen lassen. Eine Arrondierung schutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung von Flächen der öffentlichen Hand wäre möglich.

Unterschutzstellung mittlere Wümmeniederung, Landkreis Rotenburg (Wümme) 267/89

Die mittlere Wümmeniederung steht unter Landschaftsschutz und ist damit vor tiefgreifenden Veränderungen geschützt. Es ist jedoch richtig, daß unter anderem auch zur Sicherung der Hauptlebensräume des Fischotters die Umwandlung von Grünland in Acker nicht möglich sein sollte. Die Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen wird von dem Niedersächsischen Fischotterprogramm den Landkreisen aufgetragen.

Ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ ist bisher vom Landkreis Rotenburg nicht gestellt worden. Vorbereitungen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben ergeben, daß die Beurteilungsbasis für eine Förderungszusage entscheidend verbessert würde, wenn der Oberlauf der Wümme in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. in das Antragsgebiet mit einbezogen würde. Der Landkreis Harburg hat bereits einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Landesregierung sieht ein Projektgebiet von der Quelle abwärts bis etwa Rotenburg (Wümme) für vordringlich an und wird weiterversuchen, die Landkreise für eine Trägerschaft zu gewinnen.

Denkmalpflege

Grundsätzliches

Pflege und Erforschung der sog. „Weser-Renaissance“ 301/89

Die Erfassung, Erforschung und Dokumentierung von Kulturdenkmälern einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse ist eine gesetzliche Aufgabe des Instituts für Denkmalpflege. Hierzu gehört auch die Erforschung der sogenannten „Weser-Renaissance“, die einen Schwerpunkt der niedersächsischen Kulturlandschaft bildet. Die Landesregierung hält es daher weder für erforderlich noch für zweckmäßig, für Teilbereiche dieser gesetzlichen Aufgabe Sonderinstitute einzurichten.

Ebensowenig ist es sinnvoll, dem Weser-Renaissance-Museum Schloß Brake ein Parallelinstitut in Niedersachsen entgegenzusetzen. Vielmehr ist eine enge fachliche länderübergreifende Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen geboten. Dies geschieht zunächst durch eine Beteiligung der betroffenen niedersächsischen Gebietskörperschaften im Kuratorium des Zweckverbandes Weser-Renaissance-Museum Schloß Brake. Darüber hinaus ist das Institut für Denkmalpflege im wissenschaftlichen Beirat des Weser-Renaissance-Museums vertreten, um die niedersächsischen Aspekte in die Forschungsarbeit einzubringen. Außerdem wird die länderübergreifende Zusammenarbeit im Ausstellungsbereich unter besonderer Einbeziehung von Schloß Bevern weiter ausgebaut.

Ein wichtiger Beitrag zur Pflege und Erforschung der Weser-Renaissance ist die Förderung von Restaurierungsarbeiten an den wertvollen Baudenkmalen dieser Kulturrepoche. Dieser Aufgabe widmet die Landesregierung ihre besondere Aufmerksamkeit.

Wie ist die Organisation der Denkmalpflege in Niedersachsen? 302/89

Die Landesregierung stimmt der Auffassung zu, daß spürbare Verbesserungen im Alltag der Denkmalpflege durch eine Verstärkung des Fachpersonals bei den unteren Denkmalschutzbehörden erreicht werden kann; denn zur Zeit ist etwa nur 1/3 der unteren Denkmalschutzbehörden überhaupt mit Fachpersonal ausgestattet. Hierdurch könnte die Eigenverantwortung gestärkt und die Zusammenarbeit zum Institut für Denkmalpflege erheblich verbessert werden. So könnte eine Entlastung der Konservatoren auch im Bereich der Bagatellfälle erreicht werden.

Das Institut für Denkmalpflege bietet als Beitrag hierzu ab dem zweiten Halbjahr 1989 eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden an.

Darüber hinaus soll das denkmalpflegerische Genehmigungsverfahren dadurch vereinfacht werden, daß die erforderlichen denkmalfachlichen Maßnahmen mit den unteren Denkmalschutzbehörden zukünftig anhand eines landeseinheitlichen Kriterienkataloges abgestimmt werden.

Eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde (Institut für Denkmalpflege) zur Vermeidung von Doppelarbeit bleibt Ziel der Landesregierung, um das sie sich nachhaltig bemüht. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Vorschläge zur Verzeichnisaufstellung werden aufgegriffen, sobald die erste Phase der landesweiten Erfassung der Baudenkmale abgeschlossen ist.

Denkmalpflegeetat und Investitionsanreize 303/89

Bei der Denkmalförderung geht die Landesregierung davon aus, daß die eingesetzten Mittel Gesamtinvestitionen in drei- bis vierfacher Höhe auslösen. Dadurch ist Denkmalpflege ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der bei den kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben Arbeitsplätze sichert.

Die Denkmalfördermittel sind daher im Haushaltsjahr 1989 um 6 Mio. DM wesentlich erhöht worden. Hinzu kommt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von weiteren 6 Mio. DM für das Haushaltsjahr 1990.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Städtebauförderungs- und Dorferneuerungsmittel zu einem großen Teil ebenfalls für denkmalpflegerische Maßnahmen eingesetzt werden.

Inventarisierung von Kleindenkmälern

304/89

Die Landesregierung ist sich bewußt, welche Bedeutung auch den Kleindenkmälern zukommt. Da sich die Inventarisierung im Rahmen der niedersächsischen Denkmalkartei zunächst auf die Baudenkmale im engeren Sinne konzentrieren muß, kommt den ehrenamtlichen Aktivitäten ein wichtiger Anteil an der Erfassung zu, dessen Verstärkung wünschenswert wäre.

Die Landesregierung unterstützt daher alle derartigen Bemühungen als unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft.

Eintragung von Kleindenkmälern in topographische Karten

305/89

Der Vorschlag, in eine topographische Sonderausgabe historische Grenzverläufe (Ämtergrenzen, Gemarkungsgrenzen usw.) und historische Flurnamen einzutragen, wird begrüßt. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung wird den Vorschlag aufgreifen und mittelfristig umsetzen, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Eine darüber hinausgehende Eintragung von sogenannten Kleindenkmälern, wie Steinkreuzen und Kreuzsteinen, in Wander- und Freizeitkarten begegnet jedoch Bedenken, da derartige Hinweise erfahrungsgemäß dazu führen, daß Flurdenkmale ausgegraben und verschleppt werden. Ein zusätzlicher Schutz ist durch solche Eintragungen nicht zu erwarten, da die bekannten Objekte mit genauerer Ortsbestimmung in die Denkmalverzeichnisse aufgenommen werden.

Stadterneuerung – Dorferneuerung

Sicherung von wertvoller Bausubstanz außerhalb der Dorferneuerungsprogramme

306/89

Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und mit Strukturhilfsmitteln werden zur Zeit 775 Dörfer in Niedersachsen gefördert.

Die Landesregierung hält daran fest, die Fördermittel mit dem Ziel einer umfassenden Erneuerung der Dörfer, also konzentriert und nicht nach dem Gießkannenprinzip, einzusetzen. Dieser Grundsatz findet sich schon in den ersten Förderungsrichtlinien der Dorferneuerung aus dem Jahre 1977.

Den Zielen der Dorferneuerung steht es nicht entgegen, wenn aus anderen Förderungsmitgliedern Einzelmaßnahmen zur Erhaltung wertvoller Bausubstanz in den Dörfern eingesetzt werden.

Hierfür können, sofern die Voraussetzungen des Strukturhilfegesetzes vorliegen, auch Strukturmittel aus dem kommunalen Anteil Verwendung finden. Mit solchen Mitteln kann die Erhaltung wertvoller Bausubstanz grundsätzlich gefördert werden, wenn die zu fördernden Vorhaben Maßnahmen der öffentlichen Hand sind.

Darüber hinaus hat die Landesregierung für Baudenkmale im Jahre 1989 erstmals ein Sonderprogramm für den ländlichen Raum aufgelegt, das mit insgesamt 3 Mio. DM ausgestattet ist. Es soll dort ansetzen, wo eine Förderung im Rahmen der Dorferneuerung nicht möglich ist.

Neben der landwirtschaftlichen Bausubstanz sollen auch die Mühlen und Nebengebäude saniert werden, um dazu beizutragen, die Kontinuität ländlicher Bautraditionen zu sichern.

Abstimmung der Verfahrenstypen für die Dorferneuerung

307/89

Dorferneuerung ist eine vielschichtige Aufgabe. Sie steht in erster Linie in der Verantwortung der Gemeinden, die im Rahmen ihrer Planungshoheit und mit überwiegend öffentlichen Investitionen die Voraussetzungen für weitere private Maßnahmen schaffen.

Das Land unterstützt aus verschiedenen Förderungsprogrammen die öffentlichen und privaten Maßnahmen, soweit diese den Zielen bestimmter Landesaufgaben entsprechen. Das sind im wesentlichen

- Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für Maßnahmen, die einer umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur, vor allem der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien dienen;
- Strukturhilfsmittel für strukturverbessernde Investitionen;
- Städtebauförderungsprogramme für Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände.

Einheitliche Antrags- und Aufnahmebedingungen kann es nicht geben, weil Förderungsziel und -gegenstand unterschiedlich sind. Eine weitgehende Abstimmung der Förderungsprogramme geschieht durch die Bezirksregierungen, die für alle drei genannten Förderungsprogramme zuständig sind und im Rahmen ihrer Tätigkeit die Gemeinden über den geeigneten Förderungsweg beraten.

Ehemalige Badeanlagen in Bad Rehburg, Landkreis Nienburg

309/89

In diesem Fall sind alle Möglichkeiten des Denkmalschutzgesetzes und der Denkmalförderung ausgeschöpft worden, ohne daß ein konstruktive Mitwirkung des Eigentümers an den Erhaltungsanstrengungen erreicht werden konnte.

Seit Anfang dieses Jahres bemühen sich nunmehr das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, der Landkreis Nienburg, die Gemeinde Bad Rehburg-Loxum und die Bezirksregierung Hannover in einem Arbeitskreis intensiv darum, neue Möglichkeiten für eine langfristige Nutzung der Badeanlagen zu finden, da die Erhaltung des Baudenkmal ohne eine zukünftige Nutzung nicht möglich ist.

Restaurierung der Stadtmauer in Duderstadt, Landkreis Göttingen

310/89

Die Restaurierung der historischen Stadtmauer in der Stadt Duderstadt ist bereits in zwei Abschnitten durch Landes- und Bundesmittel in Höhe von insgesamt 311 000 DM gefördert worden. Diese Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortgesetzt.

Restaurierung der vier „Klöcknerhäuser“ in Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück

313/89

Die vier Klöcknerhäuser in der „Alten Kolonie“ in Georgsmarienhütte bilden ein Baudenkmalensemble nach § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Das Land hat sich an der Restaurierung der Häuser aus Mitteln der Städtebauförderung maßgeblich beteiligt. Darüber hinaus wurden für das vom Verschönerungsverein genutzte Gebäude Landesmittel zur Finanzierung der Materialkosten im Rahmen des Programms „Arbeit und Lernen“ eingesetzt. Außerdem hat die Niedersächsische Toto-Lotto-GmbH für dieses Haus einen Zuschuß in Höhe von 65 000 DM gewährt. Eine weitere Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege lassen schon die Zuwendungsrichtlinien nicht zu, weil die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Städtebauförderungsgesetz vorliegen.

Fischerhäuser in Hameln

315/89

Der Landkreis Hameln-Pyrmont als Auslober des Wettbewerbs zur Kreishäuserweiterung ist von der Bezirksregierung Hannover mehrfach auf die besonders strengen Anforderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für den Abbruch von Baudenkmalen in kommunalem Besitz hingewiesen worden. Bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, der Stadt Hameln, liegt ein Antrag auf Abbruch der Fischerhäuser bisher nicht vor. Daher konnte noch nicht geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beseitigung der Fischerhäuser erfüllt sind. Erst danach ist absehbar, ob das Ergebnis des Wettbewerbs überhaupt realisierbar ist.

„Karrengefängnis“ in der ehemaligen Jugend-Strafanstalt, Stadt Hameln

316/89

Die Stadt Hameln hat sich bisher in Ansehung ihrer Erhaltungspflicht vergeblich um eine neue Nutzung für das Baudenkmal bemüht. Planungen für eine Hotelnutzung scheiterten bisher daran, daß das Raumprogramm nicht verwirklicht werden konnte.

Die Denkmalbehörden werden in nächster Zeit auf verstärkte Bauunterhaltung drängen, um auch auf diese Weise die Überlegungen für eine künftige Verwendung des Denkmalensembles zu beschleunigen.

Erhaltung des Friedhofs Deisterstraße in Hameln

317/89

Im August 1988 ist für den Friedhof Deisterstraße ein Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes aufgestellt worden. Darin sind rund 100 Grabmale, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, verzeichnet. Diese Grabmale werden damit durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt.

Die Voraussetzungen dafür, den gesamten Friedhof als Denkmalensemble nach § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes anzuerkennen, liegen nicht vor.

Bauliche Anlagen in Herrenhausen, Landeshauptstadt Hannover

318/89

Der Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Landeshauptstadt Hannover vom 30. 4. 1986 sieht vor, daß der Große Garten von Herrenhausen mit seinen Gebäuden eine angemessene bauliche Ergänzung erhalten soll. Für die Bauaufgabe soll ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden. Wettbewerbsaufgabe und Raumprogramm sind von einer aus Vertretern der Stadt und des Landes zusammengesetzten Arbeitsgruppe inzwischen festgelegt worden. Die Vertragschließenden stimmen jedoch in der Auffassung überein, daß die ebenfalls vereinbarten Vorhaben, zweiter Bauabschnitt Sprengelmuseum, Verbesserung der Situation des Sprechtheaters und Einrichtung eines Forums für Kunst und Kultur in der DDR, zeitlich Vorrang genießen sollen.

Ernst-August-Kanal und Schleuse

Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen am Ernst-August-Kanal werden im Rahmen des mit der Landeshauptstadt Hannover abgestimmten Gesamtkonzepts zur Restaurierung der städtischen Baudenkmale gefördert. In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Denkmalförderung bei der umfangreichen Restaurierung der Innenräume des Galeriegebäudes in Herrenhausen. Hier ist jedoch in absehbarer Zeit ein Abschluß zu erwarten, so daß andere Förderungsschwerpunkte gebildet werden können.

Toranlage zur Herrenhäuser Allee

Die Stadt plant, die Baureste der Toranlage nach Möglichkeit in die Neugestaltung des Königsworther Platzes einzubeziehen.

Neues Palmenhaus im Berggarten

Auch die Landesregierung begrüßt das Vorhaben des Aktionsausschusses für Herrenhausen und wird sich für dessen Verwirklichung einsetzen.

Schloß Oldershausen, Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim

319/89

Die Denkmalbehörden werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin bemüht sein, die Erhaltung des in Privateigentum befindlichen Schlosses zu unterstützen.

Eine neue Nutzung kann nur im Einvernehmen mit der Eigentümerin gefunden werden.

Altes Amtshaus Brackenberg in Meensen, Landkreis Göttingen

321/89

Die Landesforstverwaltung wird das Waldarbeitergehöft mit dem dahinter liegenden sogenannten „Steinhaus Brackenberg“ an den gegenwärtigen Mieter veräußern.

Vor dem Verkauf soll das Baudenkmal durch Sanierungsmaßnahmen an Dach, Giebeln und Fenstern für die kommenden Jahrzehnte dauerhaft gesichert werden.

Küsterhaus in Varrel, Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz

324/89

Nachdem der neu gegründete Heimatverein Kirchspiel Varrel e. V. für die Erhaltung und kulturelle Nutzung des Küsterhauses mit großem Engagement wirbt, bestehen gute Aussichten, das Baudenkmal zu erhalten.

Dem Verein ist eine Förderung aus Landesmitteln in Aussicht gestellt worden, wenn es ihm gelingt, auch andere Zuwendungsgeber für das Projekt zu gewinnen. Der Landkreis Diepholz wurde von der Bezirksregierung um Prüfung gebeten, ob auch eine Zuwendung aus Kreismitteln zur Rettung des Küsterhauses möglich ist.

Burg Knipphausen, Stadt Wilhelmshaven

327/89

Die ehemalige Burg Knipphausen soll in Privateigentum übergehen. Der künftige private Träger hat eine kulturelle, eine gastronomische sowie auch eine wohnliche Nutzung vorgesehen. Das kulturelle Zentrum soll von der Stadt Wilhelmshaven betrieben werden. Die Parkanlage innerhalb der Graft soll in ihren historischen Grundzügen wiederhergestellt und ebenso wie andere Teile der Gesamtanlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Herbst 1989 soll mit den Instandsetzungsarbeiten begonnen werden, damit Ende 1990 die Gesamtanlage ihrer neuen Bestimmung übergeben werden kann.

Wind- und Wassermühlen

339/89

Die Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an Wind- und Wassermühlen ist unverändert ein wichtiges Anliegen der Denkmalpflege. In den Jahren von 1976 bis 1988 sind daher kontinuierlich insgesamt 3,1 Mio. DM Landesmittel für die Restaurierung von Wind- und Wassermühlen bewilligt worden. Seit 1987 erhält die Bezirksregierung Weser-Ems wegen des hohen Mühlenbestandes eine zusätzliche Mühlenpauschale in Höhe von 100 000 DM. Im Haushaltsjahr 1989 ist erstmalig ein Sonderförderungsprogramm für den ländlichen Raum aufgelegt worden, das mit insgesamt 3 Mio. DM ausgestattet ist. Innerhalb dieses

Programms werden auch Erhaltungsmaßnahmen an Wind- und Wassermühlen gefördert. Die Erfahrungen hiermit werden sorgfältig ausgewertet.

Windmühle Larrelt, Stadt Emden 342/89

In den vergangenen Jahren hatte der Dorfverein Larrelt keine Anträge zur Gewährung von Denkmalförderungsmitteln gestellt. In diesem Jahr erhält der Verein eine Landeszuwendung in Höhe von 10000 DM für die abschließende Restaurierung.

Windmühle Rysum, Landkreis Aurich 347/89

Der Wiederaufbau einer Windmühle ist keine denkmalpflegerische Maßnahme. Daher ist bisher auch kein Antrag auf Denkmalförderung gestellt worden. Die Maßnahme kann aber im Rahmen der Dorferneuerung gefördert werden, wenn entsprechende Anträge vorgelegt werden und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Industriedenkmale

Erzbergwerk Rammelsberg bei Goslar 348/89

Zwischen der Preussag AG, der Museumsleitung, der Stadt Goslar und den Denkmalbehörden des Landes besteht ein enger Kontakt. Gemeinsam konnten bisher wichtige Ziele erreicht werden. Von großer Bedeutung ist der Abschluß eines Vertrages am 14.7.1989, durch den die Preussag AG einen ersten Teil der Übertageanlagen des Erzbergwerkes Rammelsberg an die Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar GmbH übertrug. Weitere Verträge werden folgen.

Die Ausstattungsteile wurden von den Denkmalbehörden weitgehend erfaßt und bewertet. Sie sind in die Erhaltungskonzeption mit eingebunden.

Königshütte Bad Lauterberg 349/89

Die Bedeutung der Königshütte für die Bergbau-Denkmallandschaft Harz ist bekannt und hat in den vergangenen Jahren ihren Niederschlag bei der Vergabe von Fördermitteln gefunden.

Das Land ist auch weiterhin bereit, die Bemühungen des Förderkreises mit Denkmalfördermitteln zu unterstützen.

Archäologie

Erfassung archäologischer Denkmale 351/89

Die Inventarisierung der archäologischen Kulturdenkmale ist ein wichtiger Bestandteil der nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vorgeschriebenen Gesamtinventarisierung. Der Fortschritt ist naturgemäß von der Personalausstattung abhängig. Diese muß sich auch zukünftig an den Möglichkeiten des Landeshaushalts orientieren. In diesem Rahmen werden alle Beschleunigungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

Moorarchäologie in Niedersachsen 352/89

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung der Moorarchäologie in Niedersachsen bewußt. Im Institut für Denkmalpflege steht daher eine wissenschaftliche Fachkraft, die die Aufgaben der Moorarchäologie wahrnimmt, zur Verfügung. Soweit der Landeshaus-

halt eine Erweiterung der Personalausstattung zuläßt, wird die Moorarchäologie hierbei Berücksichtigung finden.

Förderung der Stadtarchäologie durch Mittel des Städtebauförderungsgesetzes 353/89

Das Städtebauförderungsgesetz ist inzwischen aufgehoben worden, so daß Förderungsmittel nach diesem Gesetz nicht mehr bereitgestellt werden können. Die Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erfolgt zur Zeit auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern für die Jahre 1989 bis 1990 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung und den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes.

Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für archäologische Maßnahmen kann nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommen. Es ist nicht Aufgabe der städtebaulichen Erneuerung, originäre Aufgaben der Denkmalpflege mit Städtebauförderungsmitteln zu finanzieren. Hierzu gehören insbesondere der gesamte wissenschaftliche Teil und die wissenschaftliche Aufarbeitung gewonnener Erkenntnisse. Dazu gehören auch Sondergutachten, soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben anfallen und in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Stadterneuerung stehen.

Gleichwohl stellt aber auch die städtebauliche Erneuerung spezielle Anforderungen insbesondere in den Bereichen, in denen es beispielsweise um Untersuchungen zur Vorbereitung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten oder auch gemeindeeigenen Gebäuden geht, die im Auftrage einer Gemeinde durchgeführt werden. Solche Gutachten sind etwa erforderlich, um – vor allem für private Eigentümer – den Kostenrahmen einzugrenzen, der bei der Modernisierung und Instandsetzung der Kulturdenkmale im Sanierungsgebiet entsteht. Die Anforderung, derartige Untersuchungen durchzuführen, fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Stadterneuerung, nicht der Denkmalpflege. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kommt in diesen Fällen in Betracht.

In der Durchführungsphase einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme etwa anfallende archäologische Grabungen hingegen sind grundsätzlich Aufgabe der Denkmalpflege beziehungsweise des Grundstückseigentümers oder Bauherrn; dementsprechend haben diese die dafür entstehenden Kosten zu tragen. Lediglich bei durchzuführenden Einzelmaßnahmen, die in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen (z. B. Errichtung von Gemeindebedarfseinrichtungen), können die in diesem Zusammenhang der Gemeinde für archäologische Maßnahmen entstehenden Kosten denen der in die Städtebauförderung einbezogenen Gesamtmaßnahme zugerechnet und anteilig mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden.

Pestrupe Gräberfeld, Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg 354/89

Segelfluggelände dürfen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Denkmalpflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Bisher waren bei der Bezirksregierung Weser-Ems lediglich zwei Voranfragen zur Errichtung eines Segelfluggeländes beim Pestrupe Gräberfeld eingegangen, die beide abschlägig beschieden wurden. Nunmehr liegt der Bezirksregierung ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes vor. Die Bezirksregierung führt deshalb zur Zeit das Prüfungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes durch, das noch nicht abgeschlossen ist. Erst nach Beendigung dieses Verfahrens, in dem auch die Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes berücksichtigt werden, kann über den Antrag entschieden werden.

Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde

Die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover 401/89

Die wissenschaftliche und kulturpolitische Bedeutung der Niedersächsischen Landesbibliothek beurteilt die Landesregierung nicht anders als der Niedersächsische Heimatbund. Sie hat deshalb gleich nach Bekanntwerden der angespannten Personalsituation durch ein Bündel von Maßnahmen wirksam geholfen:

1. Die Bibliothek hat im Juni 1989 70000 DM zusätzliche Mittel für zwei Mitarbeiter erhalten, die bis 1995 beschäftigt werden können.
2. Wenig später hat sie weitere 80000 DM für die Beschäftigung mehrerer Teilzeitkräfte erhalten.
3. Die Einsparauflage für 2½ gesperrte Stellen wurde bis 1991 ausgesetzt. Diese Stellen sind inzwischen wieder besetzt worden.
4. Drei weitere Stellen, auf die sich die Einsparauflage bezog, können ebenfalls wieder besetzt werden.
5. Im Entwurf des Haushaltsplans 1990 sind zwei weitere Stellen für Halbtagskräfte vorgesehen.

Diese Maßnahmen haben es ermöglicht, die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek uneingeschränkt beizubehalten. Die Ausleihe ist wieder beschleunigt und die Ausleihzeit wieder von 16.00 Uhr auf 18.00 Uhr verlängert worden.

Zur Behebung der räumlichen Engpässe der Niedersächsischen Landesbibliothek ist ein Erweiterungsbau vorgesehen. Diese Maßnahme hat mit einem Kostenansatz von 25,9 Mio. DM Eingang in den 19. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und in die Mittelfristige Planung des Landes gefunden. Mit dem Baubeginn ist leider nicht vor 1992 zu rechnen.

Lehrerfortbildung am Niedersächsischen Landesinstitut in Hildesheim 402/89

1. Lehrerausbildung

Die Aussage des Niedersächsischen Heimatbundes, die Lehrerausbildung vermittele kaum Inhalte zur Landesgeschichte und Landeskunde im weiteren Sinne, kann nicht unwidersprochen bleiben. Als Beispiele seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Lehrveranstaltungen aufgeführt:

Standort Osnabrück:

Schulpädagogik:

- Heimat – Region – Umwelt – zur systematischen Grundlegung des sozialen Lernens.

Erdkunde:

- Physisch-geographisches Geländepraktikum (Vegetationsgeographie – Stadtökologie – Freiraumplanung) mit begleitender Vorlesung
- Regionale Geologie des Osnabrücker Raumes
- Regionale Strukturanalyse, Beispiel Norddeutschland
- Probleme der ländlichen Entwicklung im westlichen Niedersachsen
- Ländliche Entwicklungsprobleme im Emsland, Geländepraktikum.

Geschichte:

- Quellen zur Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter
- Regionalgeschichtliche Exkursionen.

Biologie:

- Biologiedidaktisches Geländepraktikum, Nordseeinsel Baltrum
- Ornithologisches Geländepraktikum Dümmer
- Zoodidaktik: Erprobung von Zoolehrwegen und Unterrichtsmodellen im Osnabrücker Zoo

- Große zoologische Exkursion, Helgoland/Sylt
- Große zoologische Exkursion, Sunder/Meißendorfer Teiche.

Standort Vechta:

Erdkunde:

- Geoökologisches Geländepraktikum mit Begleitseminar
- Sozialgeographisches Geländepraktikum mit Begleitseminar
- Exkursionen zur Wirtschaftsgeographie Nordwestdeutschlands
- Exkursionen zur Siedlungsgeographie Nordwestdeutschlands
- Eigenständige Regionalentwicklung – neue Wege für den ländlichen Raum.

Geschichte:

- Ausgewählte Themen zur nordwestdeutschen Sozialgeschichte und ihre Aufbereitung für den Geschichtsunterricht.

Sachunterricht:

- Niedersachsen – ein Thema für den Sachunterricht.

Die Ausbildungskapazität der niedersächsischen Hochschulen für die Lehramtsstudiengänge lag 1984 sowohl erheblich über der Nachfrage als auch über den langfristig absehbaren Beschäftigungsmöglichkeiten von Lehramtsabsolventen im Schuldienst. Die damalige Schließung von Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen hat die Ausbildungskapazität nicht unter die zu erwartende Nachfrage gesenkt. Die bisherige Entwicklung der Nachfrage hat dieses insgesamt bestätigt; die vorgenommenen Schließungen führten zu keiner Verminderung der Ausbildungsqualität.

2. Lehrerfortbildung

Das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfort-, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) pflegt ständigen Kontakt zur Fachgruppe Geschichte des Niedersächsischen Heimatbundes. In Kooperationsgesprächen mit dieser Fachgruppe wurde grundsätzliche Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Landesgeschichte und Landeskunde in der Lehrerfortbildung – unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten – im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer zu berücksichtigen ist.

Im Zuge der verstärkten Regionalisierung in der Lehrerfortbildung eröffnet sich die Chance, regionalgeschichtliche Aspekte mehr als bisher zu berücksichtigen. Ansprechpartner werden in diesem Zusammenhang die Bezirksregierungen und die Schulaufsichtämter sein, die entsprechende Kurse in eigener Verantwortung planen und durchführen.

Wenn auch durch die Stärkung der regionalen Lehrerfortbildung das Volumen eigener zentraler Kurse des NLI verringert wird, so reduziert sich der Aufgabenumfang des Instituts insgesamt nicht in gleichem Maße, da es im Rahmen des neuen Fortbildungskonzepts wichtige Aufgabenschwerpunkte verstärkt wahrzunehmen hat. Dazu gehören unter anderem auch die Kooperation und Einbindung von geeigneten Institutionen; in diesem Zusammenhang wird deshalb auf die regelmäßigen Kontakte des NLI mit dem Niedersächsischen Heimatbund und mehreren seiner Fachgruppen hingewiesen.

Im übrigen ist durch die Einrichtung des NLI-Beirats die Verbindung zu Fachleuten und Experten unterschiedlicher Wissenschaften, Interessengruppen und Fachbereichen gewährleistet.

Im Bereich der „neuen Technologien“ wurden bei der Planung des dazugehörigen Rahmenkonzepts auch historische Bezüge bedacht und erarbeitet.

Der Bereich der regionalen Geschichte und Landeskunde wird damit zum einen auf regionaler Ebene aufgearbeitet und zum anderen in geeigneten Geschichts- und Erdkundekursen, die das NLI veranstaltet, als Teilaspekt des jeweiligen Themas berücksichtigt werden.

Flurnamenforschung 403/89

Die Landesregierung mißt der Flurnamenforschung den ihr zukommenden hohen Stellenwert bei und unterstützt Vorhaben auf diesem

Gebiet im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen bemüht sich nach wie vor, durch Kurse an Volkshochschulen interessierte Laien vor Ort für die Sammlung von Flurnamen zu gewinnen und für deren wissenschaftliche Aufbereitung Sorge zu tragen.

Die Bereitstellung einer eigens für die anfallenden namenkundlichen Aufgaben auszubringenden Halbtagsstelle ist derzeit noch nicht möglich.

Kontaktlehrer für heimatkundlichen Unterricht 405/89

Die Arbeitsgruppe, die den Auftrag erhalten hat, Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und kulturellen Einrichtungen zu erarbeiten, hat ihre Arbeit nahezu abgeschlossen.

Es ist beabsichtigt, diese Empfehlungen im Verlaufe dieses Jahres den Schulen und interessierten Gremien zu übergeben.

In einem nächsten Schritt werden diese allgemeinen Grundsätze, Anregungen und Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Theatern in den einzelnen Regionen des Landes, beispielsweise auf der Ebene eines Schulaufsichtsamtes, im Hinblick auf die Gegebenheiten und kulturellen Angebote vor Ort konkretisiert werden müssen. Schulen, Fachkonferenzen, Lehrerarbeitsgemeinschaften, kulturelle Einrichtungen usw. sind aufgefordert, hierbei initiativ zu werden.

Zur Unterstützung der Schulbehörden können für Koordinierungsaufgaben nach Bedarf Fachberater für musisch-kulturelle Bildung eingesetzt werden.

Forschungsstelle für Schulgeschichte und Schulentwicklung im Erich-Weniger-Haus, Steinhorst, Landkreis Gifhorn 406/89

Die Finanzierung des zweiten Bauabschnitts des Erich-Weniger-Hauses in Steinhorst kann nach dem gegenwärtigen Stand als gesichert angesehen werden. Im Entwurf des Haushaltsplans für 1990 sind für diesen Zweck 175 000 DM veranschlagt. Mittel aus dem kulturellen Zonenrandprogramm sind in entsprechender Höhe eingeplant.

Mit der Realisierung des zweiten Bauabschnitts, dem späteren Tagungshaus, wird der Trägerverein in die Lage versetzt, nicht nur einen wichtigen Beitrag zur kulturellen und strukturpolitischen Belebung einer ländlichen Region im Zonenrandgebiet zu leisten, sondern auch für eine Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Kulturinstituten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung modelhafte Akzente zu setzen.

Stadtbibliothek und Stadtarchiv in Hildesheim 409/89

Die Stadt Hildesheim hat vorgesehen, im nächsten oder übernächsten Jahr in einem für Schulzwecke nicht mehr benötigten Schulgebäude ein kulturelles Zentrum einzurichten. Darin sollen das Städtische Museum, die Stadtbibliothek und das Stadtarchiv angemessen untergebracht werden.

Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Plattdeutsch und Kirche 501/89

Der seit 1976 an der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen laufende Lehrauftrag für plattdeutsche Predigt wurde seit dem Wintersemester 1987/88 nur noch jeweils im Wintersemester erteilt. Die Universität Göttingen hat ihre Planung mitgeteilt, diese Lehrveranstaltung zukünftig wieder ganzjährig durchzuführen. Auch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erachtet es als

wünschenswert, daß an der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ein Lehrauftrag für plattdeutsche Homiletik wahrgenommen wird.

Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen 503/89

Die Arbeit des Institutes für niederdeutsche Sprache wird auch von der Landesregierung in hohem Maße geschätzt.

Sie ist daher bemüht, in Zusammenarbeit mit den anderen norddeutschen Ländern zu prüfen, ob und in welcher Weise der Personalbestand des Instituts vergrößert werden kann.

Dabei ist zu erwägen, ob dies über die Abordnung eines Lehrers möglich ist.

Erhaltung der saterfriesischen Sprache 504/89

Die örtlichen Schulbehörden haben die Erfahrung gemacht, daß vielfältige außerschulische und schulische Formen zur Pflege und Erhaltung der saterfriesischen Sprache vonnöten sind. Hierzu zählen neben der außerschulischen Kommunikation im Saterfriesischen in der Bevölkerung auch die Erweiterung des Unterrichtsangebots in Form von Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Theaterspiel, Lesewettbewerben und vieles mehr. Das schulische Angebot kann jedoch nur subsidiären Charakter haben. Primär kommt es darauf an, daß die saterfriesische Sprache außerschulisch noch als kommunikatives Medium lebendig ist. Ein solches Sprachverhalten kann jedoch über schulische Maßnahmen, zumal Saterfriesisch kein Unterrichtsfach an niedersächsischen Schulen ist, nicht erzwungen werden. Die Sensibilisierung und Motivierung der Schüler für das Spezifische dieser Sprachinsel wird das Ziel schulischer Aktivitäten sein müssen.

Unter diesem Aspekt ist eine Lehrkraft, die seit 1978 bereits im Landesdienst tätig ist, ab 1. 8. 1989 wieder mit voller Stundenzahl am Schulzentrum Saterland tätig. Von dieser Lehrkraft wird erwartet, daß sie das Unterrichtsangebot des Schulzentrums Saterland entsprechend ergänzen kann.

Fortbildungskurse für Lehrer 505/89

Vom Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung wurde im ersten Halbjahr 1989 erneut ein Kurs zum Thema „Plattdeutsch in unserer Zeit“ angeboten, der im April 1989 in Bad Zwischenahn mit rund 30 Teilnehmern in Zusammenarbeit mit der Oldenburgischen Landschaft stattfand. Ein weiterer Wochenkurs wird von der Bezirksregierung Weser-Ems veranstaltet werden.

Für das Jahr 1990 sind die Planungen noch nicht abgeschlossen, so daß zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und in welchem Umfang der Bereich „Niederdeutsch/Plattdeutsch“ angeboten wird.

Der Niederdeutsche Bühnenbund 508/89

Der Niederdeutsche Bühnenbund Niedersachsen und Bremen vertritt 17 niederdeutsche Bühnen. Davon haben 15 ihren Sitz in Niedersachsen und zwei in Bremen.

Zur Förderung der ihm angeschlossenen niedersächsischen Bühnen und für Lehrprogramme werden seit Jahren regelmäßig Zuwendungen aus Landesmitteln gewährt, diese wurden 1986 um 25 000 DM auf 75 000 DM angehoben. Die für die Förderung des Theaterwesens frei verfügbaren Landesmittel lassen allerdings eine Erhöhung der Zuwendung nicht zu, zumal hieraus auch Amateur- und Freilichttheater,

Theatergruppen, Investitionen und Theaterveranstaltungen gefördert werden müssen.

Da ein erheblicher Mangel an guten neueren niederdeutschen Theaterstücken besteht, hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst dem Niederdeutschen Bühnenbund 1986 vorgeschlagen, einen landesweiten Autorenwettbewerb für niederdeutsche Theaterstücke auszuloben. Vorab wurden in zwei mit Landeszuwendungen geförderten Vorbereitungsseminaren zunächst potentielle Autoren mit den Besonderheiten der niederdeutschen Sprache vertraut gemacht, zum Schreiben für Laienbühnen ermutigt und die Wettbewerbskriterien erarbeitet. Der Niederdeutsche Bühnenbund hat den „Niederdeutschen Autorenwettbewerb 1989“ im April 1989 ausgelobt. Der Autorenwettbewerb wird aus Landesmitteln gefördert. Weitere Zuwendungen gewähren unter anderem die Niedersächsische Sparkassenstiftung, die Landessparkasse Oldenburg und die Bremer Landesbank. In vier verschiedenen Kategorien sind 20 Preise im Gesamtwert von rund 41 000 DM vorgesehen. Mit dem Ergebnis des Wettbewerbs ist spätestens Anfang 1990 zu rechnen. Danach sind Aufführungen der aus dem Wettbewerb hervorgegangenen Stücke bei einzelnen Bühnen vorgesehen.

Diese Bemühungen zeigen, daß die Landesregierung die Arbeit des Niederdeutschen Bühnenbundes schätzt und anerkennt.

Volkskunde und Brauchtumpflege

Situation des Faches Volkskunde an der Universität Göttingen 601/89

Es trifft nicht zu, daß das Fach Volkskunde an der Universität Göttingen durch personelle Ausdünnung immer mehr gefährdet wird. Erst im August 1989 konnte die Wegberufung von Universitätsprofessor Dr. Brednich nach Bayern nach erfolgreichen Bleibeverhandlungen verhindert werden.

Für die derzeit vorhandene Universitätsprofessorenstelle der Besoldungsgruppe C 3 liegt ein Berufungsvorschlag vor, so daß mit einer Wiederbesetzung der Planstelle noch in diesem Jahr gerechnet werden kann.

Ein weiterer Ausbau des Faches Volkskunde an der Universität Göttingen ist im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation nicht möglich.

Trachten- und Kleidungsforschung 602/89

Für die Durchführung des vom Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen gemeinsam mit dem Museumsdorf Cloppenburg bearbeiteten Forschungsvorhaben „Kleidungs- und Trachtenforschung in Niedersachsen“ wurden für einen Bearbeitungszeitraum von Mitte 1984 bis 28. 2. 1990 Mittel in Höhe von insgesamt 306 000 DM bereitgestellt.

Die Landesmittel für die Projektförderung werden für die Durchführung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Vorhaben bewilligt. Die Dauer eines Vorhabens soll grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall beträgt die Forschungsdauer bereits das Doppelte hiervon. Eine Dauerfinanzierung jedoch kann aus Mitteln der Projektförderung nicht erfolgen.

Film und Bilddokumentation in Niedersachsen 603/89

Die Landesregierung begrüßt die Absicht des Niedersächsischen Heimatbundes, die Sicherung älterer Bildzeugnisse sowie die Produktion gegenwartsnaher Film- und Bildprojekte in den einzelnen Regionen und besonders die damit einhergehende Dokumentation der Bildinhalte konzeptionell und beratend zu unterstützen.

Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in dem von 1978 bis 1986 vom Institut für den Wissenschaftlichen Film in Göttingen in Zusammenarbeit mit dem Seminar für Volkskunde der Universität

Göttingen und der Volkskundlichen Kommission durchgeführten Projekt „Filmische Dokumentation der Niedersächsischen Heideimkerei“ acht Farbtonfilme mit folgenden Titeln gedreht worden sind:

1. Frühjahrsarbeiten in einer Korbimkerei
2. Vorbereitungen auf die Schwarmzeit in einer Korbimkerei
3. Arbeiten zur Zeit der Vorschwärme in einer Korbimkerei
4. Arbeiten zur Zeit der Nachschwärme in einer Korbimkerei
5. Sommerarbeiten zur Zeit der Heideblüte in einer Korbimkerei
6. Herbstarbeiten in einer Korbimkerei
7. Gewinnung von Heidehonig in einer Korbimkerei
8. Wachspressen in einer Korbimkerei.

Hierfür sind von der Landesregierung Sondermittel in Höhe von 126 460 DM bereitgestellt worden.

Ferner wird seit 1986 das von den genannten Einrichtungen durchgeführte Vorhaben „Volkskundliche Filmdokumentation in Niedersachsen“ gefördert. Für diesen Zweck sind aus Projektfördermitteln bislang 354 580 DM bereitgestellt worden. Die Bewilligung einer Schlußrate in Höhe von 81 829 DM ist vorgesehen. Im Rahmen dieses Projekts sind folgende Filme bereits fertiggestellt worden:

1. Arbeitsalltag in einer Siedepfannensaline
2. Spatenschmieden im Wesertal
3. Sternsingen in Hildesheim
4. Weserfischerei
5. Hausschlachten im Eichsfeld.

Folgende Filme befinden sich noch in Bearbeitung:

1. Heidschnuckenschäferie in Schneverdingen
2. Schützenfest im Schüttenhoff in Südniedersachsen
3. Bauernhochzeit in der Lüneburger Heide
4. Finkenmanöver im Harz.

Darüber hinaus ist beim Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen ein entsprechender Schwerpunkt in der Lehre durch die Einführung eines Curriculums „Visuelle Anthropologie“ eingerichtet worden.

Für die Durchführung eines Projektes, dessen Aufgaben darin bestehen soll, „für eine überschaubare Region exemplarisch ein Bildinventar einzurichten, einzelne gegenwartsnahe Film- und Bilddokumentationen durchzuführen, gleichzeitig aber auch für die Erstellung praktischer Handreichungen sowie für den Informationsfluß Sorge zu tragen, damit die Ergebnisse landesweit genutzt werden können“, käme im Hinblick auf die dort bestehenden günstigen institutionellen und personellen Voraussetzungen das Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen in Betracht.

Das Projekt wäre in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für den Wissenschaftlichen Film und dem Museumsdorf Cloppenburg durchzuführen.

Museen

Industriemuseum in Lohne, Landkreis Oldenburg 702/89

Die Stadt Lohne hat mit eigenen Mitteln ein städtisches Gebäude baulich so hergerichtet, daß es die Sammlung „Heimatmuseum“ des Heimatvereins der Stadt Lohne aufnehmen konnte; darüber hinaus ist es durch diese Maßnahme möglich geworden, das Museum zu einem Spezialmuseum mit dem Schwerpunkt „Industrie der Stadt Lohne“ weiterzuentwickeln.

Die Initiative der Stadt Lohne ist im Grundsatz zu begrüßen. Das Museum kann – wie andere Museen auch – im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Wege der Projektförderung in dem üblichen Verfahren gefördert werden. So wird das Museum im Jahr 1989 für die Durchführung einer Sonderausstellung eine Landeszuwendung in Höhe von 5 000 DM erhalten.

Soweit jedoch die Entwicklung zu einem überregionalen Industriemuseum angestrebt wird, ist darauf hinzuweisen, daß das auf Veranlassung der Landesregierung vom Deutschen Museum vorgelegte Gutachten über die museale Nutzung industrieller Relikte in Niedersachsen eine Reihe hochrangiger Zeugnisse der Industriegeschichte Nie-

dersachsens ausweist, die in den nächsten Jahren vorrangig mit Landesmitteln entwickelt und gefördert werden müssen. Daneben wird für die spezielle Förderung von Neugründungen im Bereich der Industriemuseen, die nicht an bedeutende industriegeschichtliche Zeugnisse gebunden sind, kaum ein nennenswerter Spielraum verbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß in nicht allzu großer Entfernung von Löhne, nämlich im Raum Osnabrück und in Delmenhorst, in den nächsten Jahren bedeutende und leistungsfähige Industriemuseen entstehen werden. Die Entwicklung des Heimatmuseums Löhne zum Industriemuseum sollte daher einer sehr sorgfältigen Planung und Abstimmung unterzogen werden. Eine Landesförderung in größerem Umfang kann gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden.

Wiederaufbau des Natur-Museums in Lüneburg 705/89

Auch im Jahre 1989 konnte die Wiederbegründung des Natur-Museums in Lüneburg durch Bundes- und Landesmittel innerhalb des kulturellen Zonenrandprogramms gefördert werden. Dies wird es ermöglichen, noch im Jahre 1989 eine teilweise Eröffnung der Ausstellung vorzunehmen.

Die Landesregierung wird auch künftig dem weiteren Ausbau des Museums ihre Aufmerksamkeit widmen und es im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung unterstützen.

Kunst, Musik und Liedgut

Förderung der kommunalen Heraldik 801/89

Die Landesregierung begrüßt das Bestreben des Niedersächsischen Heimatbundes, die kommunale Heraldik zu fördern und ist der Meinung, daß die Einführung eines Gemeindewappens, das in der Regel mit dem Wappensymbol eine Beziehung zur Geschichte der Gemeinde herstellt, ein sichtbares Zeichen für die Bürger zur Identifizierung mit ihrer engeren Heimat sein kann.

Die Niedersächsischen Staatsarchive sind, wie bisher, so auch in Zukunft bemüht, die Gemeinden bei der Verleihung eines Wappens aus ihrer Kenntnis der historischen Fakten und Zusammenhänge zu beraten und dafür zu sorgen, daß bei der graphischen Gestaltung die Regeln der Heraldik beachtet werden.

Musikland Niedersachsen 807/89

Dem Vorschlag der Landesregierung, im Bereich der Musik die Haushaltsmittel aufzustocken, hat der Landtag erfreulicherweise entsprochen. So ist es möglich geworden, dem aus der zunehmenden Freizeit erwachsenden Verlangen der Bürger nach stärkerer Teilhabe an der Musik mit neuen Initiativen und vermehrten kulturellen Angeboten zu entsprechen.

Die vom Landesmusikrat Niedersachsen gewünschten Steigerungsraten zur Fortsetzung des Musikprogramms konnten jedoch bei der Aufstellung des Entwurfs des Landeshaushalts für 1990 und der Fortschreibung der Mittelfristigen Planung leider nicht berücksichtigt werden.

Musikunterricht an den allgemeinbildenden Schulen 808/89

Die Landesregierung hat ihre Anstrengungen, den Musikunterricht zu verbessern, auch 1989 fortgesetzt. Von den 300 zum Schuljahresbeginn 1989/90 vorgesehenen Einstellungen entfielen 118 auf das Fach Musik (39,3 v. H.).

Landesmusikakademie 809/89

Mit der Errichtung der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel hat die Landesregierung unter anderem einen wichtigen Beitrag geleistet zur Aus- und Fortbildung von Leitern im Musikbereich. Eine weitere Aus- und Fortbildungseinrichtung, deren Zielgruppe in erster Linie die unmittelbar Musik Ausübenden wären, ist heute so wenig wie in der Vergangenheit finanzierbar. Nichtsdestoweniger hat die Landesregierung mit konzeptionellen Arbeiten auf diesem Gebiet begonnen.

Situation der volkstümlichen Musik in Norddeutschland 812/89

Der Landesregierung ist die Vernachlässigung des norddeutschen und die Bevorzugung des süddeutschen Liedguts in den Programmen von Hörfunk und Fernsehen bekannt. Sie teilt die diesbezüglichen Sorgen des Heimatbundes. Die Landesregierung ist schon vor einiger Zeit aktiv geworden, um die volkstümliche norddeutsche Musikszene zu beleben. So hat sie am 25.7.1989 einen unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht stehenden Niedersächsischen Wettbewerb für Komponisten, Textdichter und Liedermacher ausgeschrieben, bei dem es um die Schaffung bzw. Darstellung neuer volkstümlicher Lieder mit norddeutscher Prägung geht. Für den Wettbewerb „Lieder – so schön wie der Norden“ sind Geldpreise in Höhe von 75000 DM zur Verfügung gestellt worden.

Schon jetzt stellt die Pressestelle der Landesregierung ein breites Interesse an dem Wettbewerb fest. Lange vor Ablauf der Einsendefrist am 1.11.1989 sind bereits mehrere hundert Texte und Kompositionen eingegangen.

Die Preisverleihung und Präsentation der besten Werke soll im Rahmen einer ARD-Fernsehsendung in Verantwortung des Norddeutschen Rundfunks erfolgen. Außerdem wird eine Schallplatte mit den in der Sendung aufgeführten Werken produziert. Die Idee für den Wettbewerb ist in Gesprächen zwischen Vertretern des Landesmusikrates Niedersachsen sowie Volksmusik-Experten aus ganz Deutschland entstanden.

Diese Initiativen zeigen, daß die Landesregierung bereits in Kontakt mit dem Norddeutschen Rundfunk steht, um für eine stärkere Berücksichtigung des volkstümlichen norddeutschen Liedguts in den Programmen zu werben. Natürlich hat die Landesregierung wegen der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit des Rundfunks keinen Einfluß auf die Programmgestaltung. Sie ist mit ihren Anregungen jedoch auf eine sehr positive Resonanz gestoßen.

Ref 2

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1986